



Merkblatt
über die ausfuhrrechtlichen und außenhandelsstatistischen
Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren als Schiffs- und
Luftfahrzeugbedarf
sowie an Einrichtungen auf hoher See
und
Offshore-Windenergieanlagen

Stand: 01.01.2022

Herausgeber/-in:
Generalzolldirektion - Direktion V -, Stubbenhuk 3, 20459 Hamburg

Inhaltsverzeichnis	Seite (n)
Einführung	8 - 9
Abschnitt A	10 - 21
Ausfuhrrechtliche Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf und an Einrichtungen auf hoher See (mit Darstellung der Besonderheiten für verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren)	
I. Regelungen bei der Lieferung von Schiffs-, Luftfahrzeug- und Reisebedarf sowie von Waren an Einrichtungen auf hoher See	10 - 18
1. Welche Waren gelten als Schiffs-, Luftfahrzeug- und Reisebedarf?	10
2. Was sind Einrichtungen auf hoher See und was sind an Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren?	11
3. Wann ist bei der Lieferung von Schiffs-, Luftfahrzeug- und Reisebedarf eine AM abzugeben?	11
4. Welche Förmlichkeiten sind bei der Abgabe der AM zu beachten?	12 - 14
4.1 Allgemeine Förmlichkeiten	12
4.2 Anwendung und Umsetzung außenwirtschaftsrechtlicher Beschränkungen	13
4.3 Verkehrsbeschränkungen i. V. m. der VO (EU) 2017/1509 „Restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)“ und weiteren Ländern	14
5. Welche Fristen sind für die Abgabe der AM zu beachten?	14
6. Was ist bei der Überwachung des elektronischen Ausfuhrverfahrens zu beachten?	15

7. Was ist bei der Betankung von Flugzeugen / Schiffen zu beachten?	15
7.1 Allgemeines	15
7.2 Besonderheiten i. V. m. der VO (EU) Nr. 267/2012 „Restriktive Maßnahmen gegen Iran“	15
7.3 Besonderheiten i. V. m. der VO (EU) 2017/1509 „Restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)“	15 - 16
8. Was ist hinsichtlich des sich an Bord befindlichen Geschirrs, Bestecks, Gläser usw. zu beachten?	16
9. Welche Besonderheiten gelten im Linienverkehr zwischen MS?	16
10. Wer kann als zollrechtlicher / außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer auftreten?	17 - 18
11. Wie wird mitgebrachter Mund- und Schiffsvorrat (§ 14 ZollV) behandelt?	18
II. Regelungen bei Lieferungen von unversteuerten verbrauchsteuerpflichtigen Unionswaren mit e-VD	19 - 21
1. Normalverfahren - e-VD	19 - 20
2. Vereinfachtes Verfahren - zusammengefasstes e-VD	20 - 21
III. Umsatzsteuerbefreiung	21

Abschnitt B	22 - 34
Offshore-Windenergieanlagen	
I. Art der Anmeldung zur Ausfuhr / Wiederausfuhr	22 - 23
1. Ausfuhr von Unionswaren	22
2. Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren	22 - 23
II. Vereinfachungsmöglichkeiten im Anmeldeverfahren	23 - 24
1. Artikel 182 UZK (Anschreibung in der Buchfuhrung des Anmelders)	23
2. Personenidentität (verbrauchsteuerpflichtige <i>Unionswaren</i>)	23 - 24
III. Eingabeformalitäten bei der ATLAS-Anmeldung	24 - 25
1. Einreihung	24 - 25
1.1 Windenergieanlagen / Teile	24
1.2 Vereinfachte Anmeldung - Kapitel 84 bis 90	24 - 25
1.3 Vereinfachte Warennummer aus dem Kapitel 98 (vollständige Fabrikationsanlagen)	25
IV. Zusammenbau von Anlagen mit anschl. Zwischenlagerung (zuständige Ausfuhrzollstelle)	26
V. Helgoland	27 - 28
1. Verbringen in die AWZ über Helgoland	27
2. Verbleib der Waren auf Helgoland unklar	27 - 28

2.1 Anmeldefiktion Artikel 140 Absatz 2 / Artikel 141 UZK-DA greift (konkludente Anmeldung)	27 - 28
2.2 Anmeldefiktion Artikel 140 Absatz 2 / Artikel 141 UZK-DA greift nicht	28
VI. Wieder- / Ausfuhren über Borkum	29 - 30
1. Lieferung von Nicht-Unionswaren nach Borkum	29
2. Lagerstätte auf Borkum, Ausfuhrvertrag liegt nicht vor	29
3. Lagerstätte auf Borkum, Ausfuhrvertrag liegt vor	30
VII. Rückverbringen von Waren aus Helgoland (Zollgebiet der Union wurde nicht verlassen)	30
VIII. Rückwaren (Zollgebiet der Union wurde verlassen)	30 - 33
1. Nämlichkeitssicherung (Ausfuhr / Wiedereinfuhr)	30 - 31
2. Zollanmeldung (Ausfuhr / Wiedereinfuhr)	31
2.1 Anlagen / Teile / Ersatzteile	31
2.2 Werkzeuge	31
2.3 <i>Waren, die für den Aufbau einer Offshore-Anlage in die AWZ verbracht werden</i>	31 - 32
3. Dreijahresfrist für die Wiedereinfuhr	32
4. Wiedereinfuhr nach Borkum / Nicht-Unionswaren als Rückwaren	32
5. Umsatzsteuerrechtliche / verbrauchssteuerrechtliche Auswirkungen	32 - 33

IX. Antidumping- und Ausgleichszölle in der AWZ bzw. auf dem Festlandsockel	33 - 34
X. Weitere Informationen / Ansprechpartner	34
Abschnitt C Gemeinsame Bestimmungen zu den Abschnitten A und B	35 - 46
I. Regelungen zur AHStat	35 - 42
1. Vorbemerkung	35
2. Was versteht man im Sinne der AHStat unter dem Begriff „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“?	35
3. Was versteht man im Sinne der AHStat unter dem Begriff „Einrichtungen auf hoher See“?	35
3.1 Was sind „ <u>an</u> Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren“?	36
3.2 Was sind „ <u>von</u> Einrichtungen auf hoher See erhaltene oder produzierte Waren“?	36
4. Wann sind Waren als „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie bei Lieferungen an Einrichtungen auf hoher See“ außenhandelsstatistisch anzumelden?	36 - 38
4.1 Statistische Anmeldung von Waren bei „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“	36 - 37
4.2 Statistische Anmeldung bei „Lieferungen an Einrichtungen auf hoher See“	37 - 38
5. Wie erfolgt bei „Lieferungen von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie der Lieferung an Einrichtungen auf hoher See“ die Meldung zur Außenhandelsstatistik?	38 - 39

6. Wann liegt bei „Lieferung an Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ein Intra- oder Extrahandel vor?	40
7. Welche Ausnahmen von der statistischen Meldepflicht gibt es?	40 - 42
7.1 Allgemeine Befreiungstatbestände	40 - 41
7.2 Spezifische Befreiungstatbestände	41 - 42
II. Regelungen bei der Erstellung der AM	42 - 46
1. Angabe zum Verfahren	42
2. Art des Geschäfts	42
3. Anmeldung von Warenezusammenstellungen	42 - 44
4. Empfänger	44
5. <i>Bestimmungsland</i>	44 - 46
6. <i>Referenzcode</i>	46 - 47
III. Nichtausfuhr (nach Überlassung)	47

Abschnitt D Anhänge	48 - 57
Anhang I: Tabellarische Übersicht	48 - 53
<i>Tabelle 1: Lieferung von Schiffs- und Reisebedarf mit Verlassen des Zollgebietes der Union</i>	50
<i>Tabelle 2: Lieferung von Flugzeug- und Reisebedarf mit Verlassen des Zollgebietes der Union</i>	51
Tabelle 3: Lieferung an eine Einrichtung auf hoher See	52
Tabelle 4: Lieferung / Errichtung von Windenergieanlagen	53
Anhang II: Abkürzungsverzeichnis	54 - 57

Einführung

Dieses Merkblatt stellt im Abschnitt A die Grundlagen der zu beachtenden ausfuhrrechtlichen Anmeldepflichten bei der Lieferung von Waren an Schiffe und Luftfahrzeuge sowie Einrichtungen auf hoher See (auch Windenergieanlagen) unter Berücksichtigung der Besonderheiten für verbrauchsteuerpflichtige *Unionswaren* dar.

Abschnitt B behandelt besondere Regelungen im Zusammenhang mit Lieferungen an und von Offshore-Windenergieanlagen, insbesondere die zoll- und steuerrechtliche Behandlung von Waren und deren Transportmittel.

Abschnitt C enthält Vorschriften zur Außenhandelsstatistik sowie Regelungen zur Erstellung der AM und gilt gleichermaßen für die Abschnitte A und B.

Im Abschnitt D sind die Anhänge aufgeführt.

Das Merkblatt kann nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der UZK, UZK-DA, UZK-IA, UZK-TDA, die außenhandelsstatistischen Vorschriften¹, sowie die verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften². In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Mit Anpassung von ATLAS Ausfuhr an den UZK haben einige Datenelemente eine andere Bezeichnung erhalten, sind weggefallen oder neu hinzugekommen. Auch die Codelisten habe sich teilweise von der Bezeichnung, teilweise auch inhaltlich geändert. Dieses Merkblatt bildet somit die Vorgaben für Anmeldungen im AES 2.4 (ECS-Phase 2) und im neuen AES 3.0 Format ab.

Die 2- bzw. 3-stelligen Feldbezeichnungen beziehen sich auf die Felder des ABD im bestehenden Format AES 2.4 (ECS-Phase 2). Die Feldbezeichnungen im 10-stelligen Format beziehen sich auf den neuen Anhang B des UZK-DA/ UZK-IA und somit auf Datenelemente im Nachrichtenformat AES 3.0.

Eine Differenzierung zwischen „EFTA“ und Drittländern wird es bei Anmeldungen im AES 3.0 Format nicht mehr geben. Sowohl „EFTA“ als auch Drittländer werden dann im Datenelement 11 01 000 000 „Art der Anmeldung“ mit dem Wert „EX“ angemeldet.

Von Januar 2022 an ersetzen neue EU Verordnungen die bisherigen Grund- und Durchführungsverordnungen zur Außenhandelsstatistik, gleichzeitig tritt ein neues Außenhandelsstatistikgesetz und eine neue Durchführungsverordnung in Kraft. Die Auswirkungen dieser rechtlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt.

¹VO (EU)2019/2152 i.V.m. VO (EU) 2020/1197 insbesondere Anhang I Teil B und Anhang V i. V. m. AHStatG (E-VSF A 60 02 a i. V. m. AHStatDV (E-VSF A 60 51)
² RL 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 (E-VSF V 9950-1-16) bzw. RL (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 (Inkrafttreten und Anwendung gemäß Artikel 57) i. V. m. den nationalen Verbrauchsteuerbestimmungen

Abschnitt A

Ausfuhrrechtliche Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren an Schiffe, Luftfahrzeuge und Einrichtungen auf hoher See (mit Darstellung der Besonderheiten für unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige *Unionswaren*)

Unionswaren, die in ein zollrechtliches Ausfuhrverfahren übergeführt werden, sind nach Artikel 6 UZK i. V. m. Artikel 326 UZK-IA u. Artikel 16 UZK elektronisch mittels AES anzumelden. Dies gilt auch für Nicht-Unionswaren in den Fällen des Artikels 270 UZK.

Für steuerfreie Lieferungen von verbrauchsteuerpflichtigen Unionswaren zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen sind - unabhängig vom Bestimmungsort des Schiffes / Luftfahrzeugs - gem. Artikel 269 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Buchst. c) UZK die Förmlichkeiten für die AM anzuwenden (Ausnahme: Belieferung von Flussschiffen, s.a. Abschnitt 7.8.4 der Verwaltungsvorschrift „Steueraussetzung“ (E-VSF V 99 53-1)). Die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen *Unionswaren* unter Steueraussetzung zur Ausfuhr *erfolgt grundsätzlich im IT-Verfahren EMCS* unter Verwendung eines e-VD.

I. Regelungen bei der Lieferung von Schiffs-, Luftfahrzeug- und Reisebedarf sowie von Waren an Einrichtungen auf hoher See

1. Welche Waren gelten als Schiffs-, Luftfahrzeug- und Reisebedarf?

Schiffs-, Luftfahrzeug- und Reisebedarf sind Waren, die bestimmt sind

- zur Ausrüstung, zum Betrieb, zur Unterhaltung oder zur Ausbesserung des Schiffes oder Luftfahrzeuges,
- zur Behandlung der Ladung,
- zum unmittelbaren Ge- oder Verbrauch *an Bord* während der Reise (*Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf*) oder
- zum Verkauf als Reisemitbringsel an Reisende (Reisebedarf).

➔ s. a. § 27 ZollV

Die Außenhandelsstatistik definiert Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf abweichend (s. a. Abschnitt C.I.2).

2. Was sind Einrichtungen auf hoher See und was sind an Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren?

Einrichtungen auf hoher See sind Bohrinseln, Förderplattformen oder Windenergieanlagen außerhalb der 12-Seemeilen-Zone. Die in der AWZ betriebenen Einrichtungen gelten als Einrichtungen auf hoher See.

An Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren sind

- Waren, die bei der Errichtung, Reparatur, Wartung, Umrüstung oder Ausrüstung solcher Einrichtungen verwendet werden sollen
- Vorräte, die auf den Einrichtungen verwendet oder verbraucht werden sollen.

3. Wann ist für die Lieferung von Schiffs-, Luftfahrzeug- und Reisebedarf eine AM abzugeben?

Für die Lieferung von Schiffs-, Luftfahrzeug- und Reisebedarf ist eine AM abzugeben, wenn die Waren zur Ausfuhr bestimmt sind. Schiffs-, Luftfahrzeug- und Reisebedarf ist zollrechtlich zur Ausfuhr bestimmt, wenn

- Schiffe oder Luftfahrzeuge innerhalb des Zollgebiets der Union beliefert werden, die das Zollgebiet auf ihrer Fahrt / ihrem Flug verlassen oder
- Schiffe oder Luftfahrzeuge mit Standort außerhalb des Zollgebiets der Union beliefert werden sollen oder
- Schiffe auf hoher See oder
- Einrichtungen auf hoher See beliefert werden sollen.

Außerdem ist bei allen steuerfreien Lieferungen von verbrauchsteuerpflichtigen *Unionswaren* zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen einschließlich Reisebedarf auch dann eine AM abzugeben, wenn die Waren nicht zur Ausfuhr bestimmt sind (Ausnahme: Belieferung von Flussschiffen, s.a. Abschnitt 7.8.4 der Verwaltungsvorschrift „Steueraussetzung“ - E-VSF V 99 53-1).

4. Welche Förmlichkeiten sind bei der Abgabe der AM zu beachten?

4.1 Allgemeine Förmlichkeiten

Eine AM ist für alle Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen und für Einrichtungen auf hoher See in elektronischer Form abzugeben (Artikel 6 UZK i. V. m. Artikel 326 UZK-IA u. Artikel 16 UZK).

Darüber hinaus ist eine AM gemäß Artikel 269 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Buchst. c) UZK für jede Lieferung von *mehrwert- oder verbrauchssteuerfreien* Waren als Schiffs-, Luftfahrzeug- und Reisebedarf unabhängig vom Bestimmungsort des Schiffes oder des Luftfahrzeugs abzugeben.

Bei Ausfuhren mit mündlicher Anmeldung (für Waren im Wert bis 1.000 € oder einer Eigenmasse bis 1.000 kg) oder konkludenter Anmeldung (Artikel 136 bis Artikel 141 UZK-DA) wird der Ausgang der Ware unter Verwendung eines sonstigen handelsüblichen Belegs als AM überwacht (z. B. Frachtbrief, Rechnung, Lieferschein).

Für Waren,

- die Verboten oder Beschränkungen unterliegen (z. B. einer Ausfuhrgenehmigungspflicht) *oder der Vorlage eines sonstigen relevanten Dokuments (z.B. für Obst und Gemüse) bedürfen*

oder

- die sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen (z. B. Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen *Unionswaren* unter Steueraussetzung mittels EMCS),

ist eine elektronische AM zwingend erforderlich, insbesondere auch bei einem Warenwert unter 1.000 €³ bzw. einer Eigenmasse unter 1.000 kg.

4.2 Anwendung und Umsetzung außenwirtschaftsrechtlicher Beschränkungen

Sämtliche außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen (z. B. Genehmigungspflichten und Ausfuhrverbote nach der Außenwirtschaftsverordnung, der *EU-Dual-Use-VO* oder den *EU-*

³ Artikel 142 UZK-DA (E-VSF Z 02 02-1), E-VSF A 06 10 Absätze 337, 338

Embargobestimmungen) gelten auch im Fall der Belieferung von Seeschiffen, Luftfahrzeugen und Einrichtungen auf hoher See. Dabei ergeben sich jedoch folgende Besonderheiten:

- personenbezogene Beschränkungen:

Bei der Belieferung von Schiffen, Luftfahrzeugen und Einrichtungen auf hoher See sind personenbezogene Embargovorschriften uneingeschränkt zu beachten.

Zu prüfen sind alle Beteiligten, insbesondere die Reederei, die Luftfahrtgesellschaft beziehungsweise der Betreiber der Einrichtung auf hoher See und deren Beschäftigten.

Die Überprüfung des Namens des Schiffs, des Luftfahrzeugs oder der Einrichtung auf hoher See genügt nicht.

- warenbezogene Beschränkungen:

sind zu beachten (wie z. B. eine Ausfuhrgenehmigungspflicht (Einzel-, Sammel- oder Allgemeine Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung) oder ein Erfordernis einer Konformitätsbescheinigung/Verzichtserklärung für Obst und Gemüse).

- länderbezogene Beschränkungen:

Maßgeblich für die Prüfung, ob länderbezogene Beschränkungen (Embargovorschriften) betroffen sein könnten, sind grundsätzlich die für das in der AM ausgewiesene Bestimmungsland beziehungsweise die für das Land der Endbestimmung der Waren geltenden Vorschriften. Bei der Verwendung von „Q-Codierungen“ der ISO-alpha-2-Codes sind länderbezogene Beschränkungen jedoch in Bezug auf die Nationalität des Schiffes (*hier*: Flaggenstaat) oder des Luftfahrzeugs (*hier*: Land der Registrierung) bzw. die Nationalität des Betreibers der Anlage auf hoher See zu prüfen.

Die Abgabe einer mündlichen oder konkludenten AM ist ausgeschlossen.

4.3 Verkehrsbeschränkungen i. V. m. der VO (EU) 2017/1509

„Restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)“ und weiteren Ländern

Für Lieferungen nach Nordkorea ist unabhängig vom Beförderungsmittel grundsätzlich eine Vorabanmeldung i. S. d. *Artikels 9 der VO (EU) 2017/1509* abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung ist auch in anderen Embargo-Verordnungen geregelt (für Lieferungen nach Libyen und Somalia).

Die Abgabe einer mündlichen oder konkludenten AM ist ausgeschlossen.

5. Welche Fristen sind für die Abgabe der AM zu beachten?

Für die Abgabe der AM vor Abfahrt / Abflug sind keine Fristen zu beachten, da für diesen Warenkreis nach Abschnitt A.I. Nr. 1 keine Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung *i. S. d. UZK* besteht (Artikel 245 Absatz 1 Buchst. m) und o) UZK-DA). Daher können weitestgehend Vereinfachungen genutzt werden, beispielsweise die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit der Befreiung von der Gestellungspflicht gemäß Artikel 182 i. V. m. Artikel 167 UZK und Artikel 225 UZK-IA.

Dies gilt jedoch nicht, sofern beispielsweise besondere Verkehrsbeschränkungen nach den Embargovorschriften zu beachten sind (siehe Abschnitt A I.4.3).

Außenhandelsstatistische Meldepflichten und Meldefristen bleiben hiervon unberührt.

6. Was ist bei der Überwachung des elektronischen Ausfuhrverfahrens zu beachten?

Der Teilnehmer am Ausgang muss die für die Überwachung erforderlichen Informationen von der Gestellung bis zur Bestätigung des Ausgangs *grundsätzlich* elektronisch mitteilen (Artikel 6 UZK).

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a UZK i. V. m. Artikel 246 UZK-DA kann die Gestellung bei der Ausgangszollstelle auch in anderer Form erfolgen, z.B. wenn die Gestellung bei der Ausgangszollstelle im Straßenverkehr erfolgt.

7. Was ist bei der Betankung von Flugzeugen / Schiffen zu beachten?

7.1 Allgemeines

Für Kraftstoffe, Schmierstoffe und Gas zum Betrieb von Flugzeugen und Schiffen ist keine AM erforderlich. Sie werden als Teil des Beförderungsmittels angesehen und können nach Artikel 137 Absatz 1 c), *Artikel 140 Absatz 1 a)* i. V. m. Artikel 141 Absatz 1 d) iii) UZK-DA konkludent zur Ausfuhr angemeldet werden.

Verbrauchsteuerrechtliche und außenhandelsstatistische Melde- / Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Eine Anmeldung zur AHStat ist grundsätzlich erforderlich.

7.2 Besonderheiten i. V. m. der VO (EU) Nr. 267/2012 „Restriktive Maßnahmen gegen Iran“

Die Erbringung von Bunkerdienstleistungen für Schiffe, die im Eigentum oder unter Kontrolle von iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, ist nach Artikel 37 der VO (EU) Nr. 267/2012 verboten, falls dem Leistungserbringer Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zur Vermutung geben, dass das Schiff verbotene Güter befördert.

7.3 Besonderheiten i. V. m. der VO (EU) 2017/1509 „Restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)“

Die Erbringung von Bunker- oder Schiffsversorgungsdiensten oder sonstigen Wartungsdiensten für nordkoreanische Schiffe ist nach Artikel 38 der VO (EU) 2017/1509 verboten. Der Zugang von nordkoreanischen Schiffen zu Häfen im

Gebiet der Union ist nach Artikel 39 der VO (EU) 2017/1509 untersagt. Gemäß Art. 44a VO (EU) 2017/1509 ist es außerdem verboten, direkte Umladungen von Gütern von einem oder auf ein Schiff zu erleichtern oder sich daran zu beteiligen.

7.4. Besonderheiten i. V. m. der VO (EU) 2016/44 „Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen“

Der Zugang von benannten Schiffen zu Häfen im Gebiet der Union sowie die Bereitstellung von Bunkerdiensten oder Schiffsversorgungsdiensten oder anderen Schiffswartungsdiensten, einschließlich der Bereitstellung von Treibstoff oder Versorgungsgütern, für benannte Schiffe ist nach Artikel 15 i.V.m. Anhang V (derzeit nicht befüllt) der VO (EU) 2016/44 untersagt.

8. Was ist hinsichtlich des sich an Bord befindlichen Geschirrs, Bestecks, Gläser usw. zu beachten?

Für derartige Ausstattungsgegenstände ist keine AM erforderlich. Sie werden als Bestandteil bzw. Zubehör des Beförderungsmittels angesehen und können nach Artikel 137 Absatz 1 c), Artikel 140 Absatz 1 a) i. V. m. Artikel 141 Absatz 1 d) iii) UZK-DA konkludent zur Ausfuhr angemeldet werden. Dies gilt auch, wenn Bestecke, Geschirr, Gläser usw. im Luftverkehr den Catering-Unternehmen von den Fluggesellschaften zur Verfügung gestellt werden. Außenhandelsstatistische Meldepflichten bleiben hiervon unberührt. Eine Anmeldung zur AHStat ist bei der erstmaligen Lieferung erforderlich.

9. Welche Besonderheiten gelten im Linienverkehr zwischen MS?

Die Belieferung von Schiffen im Linienverkehr zwischen den MS über die hohe See sowie von Luftfahrzeugen im Linienverkehr zwischen den MS bedarf keiner AM, da es sich hierbei nicht um eine Ausfuhr handelt (Begriff "Linienverkehr" s. Artikel 155 Absatz 2 UZK i. V. m. Artikel 120 ff. UZK-DA), ausgenommen in den Fällen des Artikels 269 Absatz 2 Buchst. c) UZK (steuerfreie Lieferung von verbrauchsteuerpflichtigen Unionswaren zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen). Außenhandelsstatistische Meldepflichten bleiben hiervon unberührt. Eine Anmeldung zur AHStat ist grundsätzlich erforderlich.

10. Wer kann als zollrechtlicher / außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer auftreten?

1. Zollrechtlicher Ausführer

Der zollrechtliche Ausführer wird nach Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA bestimmt.

Ausführer ist

- a) eine Privatperson, die Waren aus dem Zollgebiet der Union befördert, wenn sich diese Waren im persönlichen Gepäck der Privatperson befinden;*
- b) in anderen Fällen, in denen Buchstabe a) nicht gilt:*
 - i) eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen, und dies bestimmt hat;*
 - ii) wenn i) keine Anwendung findet, eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die Partei des Vertrags über das Verbringen von Waren aus diesem Zollgebiet ist.*

Bei kommerziellen Sendungen wird der zollrechtliche Ausführer zunächst nach Artikel 1 Nr. 19 b) i) UZK-DA bestimmt. Um den Wirtschaftsbeteiligten eine größere Flexibilität bei der Vereinbarung des zollrechtlichen Ausführers zu bieten, kann die Befugnis, über das Verbringen zu bestimmen, grundsätzlich übertragen werden. Können sich die Wirtschaftsbeteiligten auf keinen zollrechtlichen Ausführer einigen, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, so kann kein Ausfuhrverfahren durchgeführt und die Ware nicht ausgeführt werden.

Ausführer nach Artikel 1 Nr. 19 b) UZK-DA können grundsätzlich nur im Zollgebiet der Union ansässige Personen im Sinne von Artikel 5 Nr. 31 UZK sein. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen genügt eine ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union (vgl. Artikel 5 Nr. 31 i.V.m. Artikel 5 Nr. 32 UZK). Das Erfordernis der Unionsansässigkeit des Ausführers gilt nicht bei der Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren im Anschluss an ein besonderes Verfahren.

Wegen abweichender Tatbestandsmerkmale gegenüber Artikel 2 Nr. 3 EU-Dual-Use-VO bzw. § 2 Absatz 2 AWG kann es sich beim zollrechtlichen und beim außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer um verschiedene Personen handeln. Bei der Erstellung der elektronischen Ausfuhranmeldung ist der zollrechtliche Ausführer nach Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA im Datenelement 13 01 000 000 bzw. 1302 000 000 bzw. Feld 2 (Ausführer/Versender) einzutragen.

Weitere Informationen und Beispielfälle siehe auf www.zoll.de unter https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Ausfuhrverfahren/Warenausfuhr-zweistufiges-Verfahren/Normales-Verfahren/normales-verfahren_node.html

2. Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer

In der AM ist der Ausführer im Sinne des § 2 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes oder des Artikels 2 Nummer 3 der EU-Dual-Use-VO („außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer“) gesondert anzugeben, sofern er dem zollrechtlichen Ausführer nicht entspricht (§ 12 Abs. 3 Satz 3 AWW). Im Gegensatz zum zollrechtlichen Ausführer ist bei der Bestimmung des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers die Vertragspartnerschaft nach wie vor von Bedeutung.

Wurde für die Ausfuhr eine förmliche Ausfuhrgenehmigung erteilt, ergibt sich die betreffende Person aus dem Genehmigungsbescheid.

11. Wie wird mitgebrachter Mund- und Schiffsvorrat (§ 14 ZollIV) behandelt?

*Nicht-Unionswaren sind als Mund- und Schiffsvorrat frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 5 Nr. 20 UZK, wenn sie von der Schiffsführung eines in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffes auf diesem in den deutschen Teil des Zollgebietes der Union *verbracht* und an Bord als Mundvorrat durch die Schiffsbesatzung - einschl. der Schiffsführung - oder die Fahrgäste verbraucht oder als Schiffsvorrat für das Schiff verwendet werden. Dies gilt auch für den Mundvorrat, den die Schiffsbesatzung und die Fahrgäste auf dem Schiff in den deutschen Teil des Zollgebiets der Union *verbringen* und an Bord verbrauchen (§ 14 Absatz 1 ZollIV).*

Die Einfuhrabgabenfreiheit wird durch Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr *im Rahmen der Endverwendung* gewährt (§ 11 Absatz 1 ZollIV i. V. m. Artikel 254 UZK).

Hierfür sind die Vordrucke 0110 (Erklärung über die Schiffsvorräte) sowie 0111 (Erklärung über persönliche Habe der Besatzung) zu verwenden (www.zoll.de-> Formulare und Merkblätter) und jeweils im ersten angelaufenen deutschen Hafen abzugeben.

II. Regelungen bei Lieferungen von unversteuerten verbrauchsteuerpflichtigen Unionswaren mit e-VD)

Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger *Unionswaren* unter Steueraussetzung - ausgenommen Kaffee *und kaffeehaltige Waren* sowie Alkopops, die sich im *alkoholsteuerrechtlich* freien Verkehr befinden - erfolgen grundsätzlich im IT-Verfahren EMCS. Damit wird die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen *Unionswaren* unter Steueraussetzung mit einem e-VD abgewickelt, überwacht und erledigt.

1. Normalverfahren mit e-VD

Nach Artikel 269 Absatz 2 Buchst. c) i. V. m. Absatz 3 UZK sind für *verbrauchsteuerfreie* Lieferungen von Unionswaren zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen, unabhängig vom Bestimmungsort, die Förmlichkeiten für die zollrechtliche AM anzuwenden.

Nach Artikel 41 der RL 2008/118/EG (*ab 13.02.2023 Artikel 49 der RL (EU) 2020/262*) gelten für die steuerfreie Versorgung von Schiffen und Luftfahrzeugen die verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen MS. Im deutschen Steuergebiet sind bei der Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen in § 27 ZollV i. V. m. den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen und -verordnungen nationale Regelungen getroffen worden (*gilt nicht für Energieerzeugnisse*).

Verbrauchsteuerpflichtige *Unionswaren* (*ohne Energieerzeugnisse*) können demnach als Schiffs-, Luftfahrzeug- und Reisebedarf aus einem deutschen Steuerlager an Bezugsberechtigte nach § 27 Absatz 3 *i. V. m. Absatz 9 Satz 1* ZollV unter Steueraussetzung im Steuergebiet befördert werden, unabhängig davon, ob sich das Schiff oder Luftfahrzeug in ein Drittland / *Drittgebiet* oder einen anderen MS begibt. Dabei sind die verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach den verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften über die Ausfuhr unter Steueraussetzung zu befördern. Die Lieferung unversteuerter verbrauchsteuerpflichtiger *Unionswaren* an ein Schiff / Luftfahrzeug in einem anderen MS erfolgt im Rahmen einer unmittelbaren Beförderung unter Steueraussetzung zur Ausfuhr mit EMCS (Artikel 269 Absatz 2 Buchst. c) *i. V. m. Absatz 3* UZK).

Nach den Verbrauchsteuerdurchführungsverordnungen (z. B. § 17 Absatz 3 TabStV) sind verbrauchsteuerpflichtige *Unionswaren* unter Steueraussetzung *mit dem Ausfuhrbegleitdokument und einem Ausdruck des e-VD – im Fall der Beförderung im Ausfallverfahren – der dritten Ausfertigung des Ausfalldokuments*

(AD) zur Ausgangszollstelle zu befördern. Anstelle des Ausdrucks des e-VD kann während der Beförderung auch ein Handelsdokument (z.B. Rechnung, Lieferschein oder CIM-Frachtbrief) mitgeführt werden, wenn dieses dieselben Daten wie das e-VD enthält oder wenn aus diesem der eindeutige Referenzcode hervorgeht. Bei der Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Unionswaren unter Steueraussetzung gilt als ein solches Handelspapier auch das ABD gemäß Artikel 1 Absatz 2 UZK-TDA i. V. m. Anhang 9 Anlage H1, wenn aus diesem der ARC hervorgeht und es während der gesamten Beförderung mitgeführt wird.

Die Ausfuhrmeldung in EMCS nach den verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen (z.B. § 22 Abs. 5 TabStV), die den körperlichen Ausgang der Ware aus dem Verbrauchsteuergbiet der EU bestätigt, ist grundsätzlich auf der Grundlage der von der Ausgangszollstelle übermittelten Ausgangsbestätigung aus AES durch die zuständige Ausfuhrzollstelle zu erstellen.

Die Lieferung von verbrauchsteuerpflichtigen Unionswaren unter Steueraussetzung aus einem deutschen Steuerlager an Bord von Flussschiffen, für die eine Bezugsberechtigung nach § 27 ZollV besteht, fällt nach Sinn und Zweck jedoch nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 269 UZK Absatz 2 Buchst. c) i. V. m. Absatz 3 UZK. Eine AM ist in diesen Fällen daher nicht abzugeben. Das Verfahren hierzu richtet sich nach Abschnitt 7.8.4 der Verwaltungsvorschrift „Steueraussetzung“ (E-VSF V 99 53-1).

2. Vereinfachtes Verfahren - zusammengefasstes e-VD

Mit dem Artikel 182 UZK wurde eine vereinfachte Abwicklungsmöglichkeit des Ausfuhrverfahrens geschaffen, die u. a. für Schiffs-, Luftfahrzeug- und Reisebedarf die Abgabe einer monatlichen Sammelmeldung vorsieht.

Mit der Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders nach Artikel 182 UZK ist gleichzeitig die „Zulassung für die Verwendung eines zusammengefassten elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD)“ (*Formular 2719*) nach den Verbrauchsteuerdurchführungsverordnungen (z. B. § 23 Absatz 2 TabStV) möglich. Die Zulassung wird durch das für den Steuerlagerinhaber zuständige Hauptzollamt auf Antrag erteilt. Mit Zulassung für die Verwendung eines zusammengefassten e-VD können die einzelnen Beförderungen unter Steueraussetzung *im Steuergbiet* ohne Verwendung eines e-VD durchgeführt werden, wenn die *einzelnen Beförderungen von einem Lieferschein oder einem*

entsprechenden Handelsdokument mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „unversteuerte(r/s) Tabakwaren / Alkoholerzeugnisse / Bier / Schaumwein / Zwischenerzeugnisse) zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen“ begleitet werden (z. B. § 23 Absatz 2 Nr. 3 TabStV).

Weitere Einzelheiten sind den Verfahrensanweisungen ATLAS und EMCS unter www.zoll.de zu entnehmen.

III. Umsatzsteuerbefreiung

Umsätze für die Seeschifffahrt sind nach § 8 i. V. m. § 4 Nr. 2 und § 1 Nr. 1 UStG steuerfrei. Dabei kommen insbesondere folgende Umsätze in Betracht:

- die Lieferungen, Instandsetzungen, Wartungen und Vermietungen von Gegenständen, die zur Ausrüstung von Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt bestimmt sind (§ 8 Nr. 2 UStG);
- die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung von Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt bestimmt sind. Nicht befreit sind die Lieferungen von Bordproviant zur Versorgung von Wasserfahrzeugen der Küstenfischerei (§ 8 Nr. 3 UStG).

Die Voraussetzungen der Umsatzsteuerfreiheit müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein.

Abschnitt B

Offshore-Windenergieanlagen

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die zu erfüllenden zollrechtlichen Anforderungen und Besonderheiten bzgl. der zur Errichtung, Reparatur, Wartung, Umrüstung oder Ausrüstung verwendeten Waren von Offshore-Windenergieanlagen in der AWZ.

Hinsichtlich der Belieferung mit Vorräten, die auf den Offshore-Windenergieanlagen verbraucht werden sollen, wird auf Abschnitt A, insbesondere die Ausführungen zu Lieferungen an Einrichtungen auf hoher See i. V. m. *Tabellen 3 und 4*, verwiesen. Darüber hinaus ist bezüglich der Bevorratung der die Offshore-Windenergieanlagen beliefernden Versorgungsschiffe das Merkblatt zum Überwachungsverfahren für die Lieferung von Schiffs- und Reisebedarf im Seeverkehr gemäß § 27 Absatz 12 Satz 6 ZollIV (www.zoll.de-> Formulare und Merkblätter-> Außenwirtschaft, Bargeldverkehr) zu berücksichtigen.

I. Art der Anmeldung zur Ausfuhr / Wiederausfuhr

1. Ausfuhr von Unionswaren

Für die Lieferung von Unionswaren, die bei der Errichtung, Reparatur, Wartung, Umrüstung oder Ausrüstung von Windenergieanlagen verwendet werden oder Vorräte, die auf diesen Einrichtungen verwendet oder verbraucht werden sollen, ist eine elektronische AM (Artikel 6 UZK i. V. m. Artikel 326 UZK-IA u. Artikel 16 UZK) abzugeben.

Für nicht genehmigungspflichtige Werkzeuge kommt die Abgabe einer konkludenten AM in Betracht (Artikel 136 Absatz 1 Buchst. I) UZK-DA i. V. m. E-VSF A 06 10 Absatz 339 Nr. 37).

2. Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren

Für die Lieferung von Nicht-Unionswaren, die bei der Errichtung, Reparatur, Wartung, Umrüstung oder Ausrüstung von Windenergieanlagen verwendet werden oder Vorräte, die auf diesen Einrichtungen verwendet oder verbraucht werden sollen, ist eine elektronische (Wieder-) AM (Artikel 270 UZK i.V.m. § 8a ZollIV i.V.m. Kapitel 4.9 Absatz 3 Verfahrensweisung ATLAS) abzugeben.

Dies gilt insbesondere bei der Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren aus einem besonderen Verfahren (z. B. Zolllagerverfahren, s. a. Artikel 210 Buchst. b) UZK). So erfolgt die ordnungsgemäße Erledigung des Zolllagerverfahrens durch Wiederausfuhr.

II. Vereinfachungsmöglichkeiten im Anmeldeverfahren

1. Artikel 182 UZK

Aus zollrechtlicher Sicht besteht die Möglichkeit, die Vereinfachung des Artikels 182 UZK (Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, Gestellungsbefreiung und Abgabe einer zusammenfassenden ergänzenden Zollanmeldung) zu nutzen.

Bei vorangegangenen besonderen Verfahren besteht die Möglichkeit der Ausfuhrabwicklung in der Variante des Artikels 182 UZK nur dann, wenn deren ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist.

Ein verbrauchsteuerrechtliches Pendant besteht zurzeit nicht. Somit ist für jede einzelne Lieferung von un versteuerten verbrauchsteuerpflichtigen Unionswaren an eine Offshore-Windenergieanlage eine Beförderung unter Steueraussetzung zur Ausfuhr mittels EMCS mit e-VD durchzuführen (z. B. §§ 10 Absatz 1 und 13 Absatz 1 TabStG).

2. Personenidentität (verbrauchsteuerpflichtige *Unionswaren*)

Aus verbrauchsteuerrechtlicher Sicht muss bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger *Unionswaren* unter Steueraussetzung zur Ausfuhr mittels EMCS durch einen Inhaber der Bewilligung nach Artikel 182 UZK Personenidentität zwischen dem zollrechtlichen Ausführer und dem verbrauchsteuerrechtlichen Versender (= Steuerlagerinhaber / registrierter Versender) bestehen.

Soweit keine Personenidentität zwischen Ausführer und Steuerlagerinhaber bzw. registrierter Versender besteht, ist für die Lieferung von un versteuerten verbrauchsteuerpflichtigen *Unionswaren* derzeit nur folgender Verfahrensablauf möglich:

Der Steuerlagerinhaber bzw. registrierter Versender gibt für jede einzelne Lieferung von un versteuerten verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren ein e-VD ab und darüber

hinaus in Namen und für Rechnung des Windenergieanlagenbetreibers als direkter Vertreter gem. Artikel 18 Absatz 1 UZK für jede einzelne Ausfuhr eine AM.

III. Eingabeformalitäten bei der ATLAS-Anmeldung

1. Einreihung

1.1 Windenergieanlagen / Teile

Komplette Windenergieanlagen werden innerhalb der Position 8502 als windgetriebene Stromerzeugungsaggregate von der Unterposition 8502 3100 erfasst.

Teile, die erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für eine Windenergieanlage bestimmt sind, sind gemäß der Anmerkung 2 zu Abschnitt XVI einzureihen. Dabei ist zuerst zu prüfen, ob ein solches Maschinenteil sich selbst als Ware einer Position der Kapitel 84 oder 85 darstellt (Anwendung der Anmerkung 2 a) zu Abschnitt XVI). Dies trifft z. B. auf Zahnräder und/oder Getriebe von Windenergieanlagen zu, die als solche von der Position 8483 erfasst werden.

Handelt es sich um andere erkennbare Maschinenteile, ist festzustellen, für welche Maschine der Windenergieanlage das zu bewertende Teil bestimmt ist. So gehören z. B. Rotorblätter erkennbar zur Windkraftmaschine (Position 8412) und sind gemäß der Anmerkung 2 b) zu Abschnitt XVI in die Unterposition 8412 90 (Teile) einzureihen. Von der Position 8503 werden nach der Anmerkung 2 b) zu Abschnitt XVI erkennbare Teile des Generators (Position 8501) der Windenergieanlage (z. B. das Generatorgehäuse) erfasst.

1.2 Vereinfachte Anmeldung - Kapitel 84 bis 90

Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 90 können in den folgenden Fällen vereinfacht zur Ausfuhr angemeldet werden:

a)

Werden Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören, zusammen mit dem Hauptgegenstand ausgeführt, so genügt die Angabe der statistischen

Warenbezeichnung und der Warennummer des Hauptgegenstandes mit dem Zusatz »einschließlich der üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Teile und des Zubehörs«.

b)

Werden Teile und Zubehör *für Maschinen, Apparate, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 86 und 90* ohne den Hauptgegenstand ausgeführt, so dürfen Sendungen im Wert bis einschließlich 2.500,-- €, die mehr als zwei verschiedene Waren enthalten, als Teile und Zubehör unter Angabe des Hauptgegenstands, für den sie bestimmt sind (z. B. »Teile und Zubehör für Spitzendrehbänke«) und mit einer für diese Waren vorgesehenen Warennummer mit dem Zusatz »und andere in Betracht kommende Nummern« angemeldet werden. Besteht die Sendung wertmäßig überwiegend aus Ersatz- und Einzelteilen, die an anderer Stelle des Warenverzeichnisses genannt oder inbegriffen sind, so müssen die Teile in der AM gesondert aufgeführt werden; dabei können mechanische Teile vereinfacht unter der Position 8487, elektrische Teile unter der Position 8548 und optische Teile und optisches Zubehör unter der Position 9033 zur AHStat angemeldet werden, *falls nicht bekannt ist für welche Waren des Kapitels 84 bis 86 und 90 diese bestimmt sind*. Beträgt der Wert der Sendung mehr als 2.500,-- € so sind für die Waren die zutreffenden Warenbezeichnungen und Warennummern sowie die dazugehörigen Mengen und Werte anzugeben, jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich 1.000,-- € der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zugerechnet werden.

Die Erleichterungen gelten jedoch nicht für Waren, deren Ausfuhr einer Genehmigung bedarf, sowie für Sortimente von Waren, für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind.

1.3 Vereinfachte Warennummer aus dem Kapitel 98 (vollständige Fabrikationsanlagen)

Sofern eine komplette Windenergieanlage ausgeführt wird und die Genehmigung des Statistischen Bundesamtes zur Verwendung einer vereinfachten Warennummer aus dem Kapitel 98 vorliegt, wird die Ausfuhrzollstelle aus außenwirtschaftsrechtlichen Gründen eine detaillierte AM bzw. Warenaufstellung nur in konkreten Einzelfällen verlangen.

**IV. Zusammenbau von Anlagen mit anschließender Zwischenlagerung
(zuständige Ausfuhrzollstelle)**

Werden Windenergieanlagen in DE zusammengebaut und dann in einen anderen MS verbracht, um von dort nach einer Zwischenlagerung in die deutsche AWZ verbracht zu werden, gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

Für die Frage, welche Zollstelle für die Annahme der AM zuständig ist, kommt es darauf an, ob im Zeitpunkt der Warenbewegung DE → anderer MS bereits ein Ausfuhrvertrag vorliegt.

Zuständig für die Annahme der AM bei Vorliegen eines Ausfuhrvertrages ist entweder die Zollstelle am Sitz des Ausführers / des Subunternehmers oder die Zollstelle, in deren Bezirk die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden (Artikel 159 Absatz 3 UZK, Artikel 221 Absatz 2 UZK-IA). Das ist in der Regel die Zollstelle, in deren Bezirk die Beförderung an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union beginnt.

Wird eine Windenergieanlage vor ihrer Ausfuhr zunächst in eine Lagerstätte verbracht, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein Ausfuhrvertrag aus der EU existierte, dann liegt lediglich eine innergemeinschaftliche Warenbewegung vor. Dann wäre die AM von der für diesen Ort zuständigen Zollstelle anzunehmen.

Liegt der Ausfuhrvertrag zwar vor, steht aber der Zeitpunkt der Ausfuhr noch nicht fest, und werden die Waren allein aus diesem Grunde zwischengelagert, darf die AM im Beispielsfall von der Zollstelle des betreffenden MS nicht angenommen werden. Vielmehr wäre die AM bei der zuständigen deutschen Ausfuhrzollstelle abzugeben.

V. Helgoland

Helgoland ist zwar Teil des deutschen Wirtschaftsgebiets, gehört jedoch weder zum Zollgebiet der Union noch zum deutschen Steuergebiet (Artikel 4 Absatz 1 4. Anstrich UZK, Artikel 5 Absatz 3 Buchst. a) RL 2008/118/EG; *ab 13.02.2023: Artikel 4 Absatz 3 Buchst. a) RL (EU) 2020/262*). Nach der Insel Helgoland versandte Waren gelten (nur dann) als konkludent angemeldet, wenn sie dort verbleiben (Artikel 140 Absatz 2, Artikel 141 UZK-DA). *Helgoland gehört zum statistischen Erhebungsgebiet Deutschlands (Anhang V Abschnitt 4 Abs. 1 u.2 VO (EU) 2020/1197 i.V.m.§ 3 Abs. 1 AHStatG). D.h. werden Waren aus Deutschland nach Helgoland verbracht, sind diese nicht zur Außenhandelsstatistik anzumelden; dies gilt für alle Waren einschließlich verbrauchsteuerpflichtiger Waren.*

Greift die v. g. Anmeldefiktion nicht, weil z. B. genehmigungspflichtige Waren oder unbesteuerter verbrauchsteuerpflichtige *Unionswaren* mit EMCS nach Helgoland verbracht werden sollen, ist eine elektronische Ausfuhranmeldung abzugeben. Die Beförderung unbesteuert verbrauchsteuerpflichtiger *Unionswaren* nach Helgoland erfolgt unter Steueraussetzung zur Ausfuhr unter Anwendung des IT-Verfahrens EMCS mit e-VD.

1. Verbringen in die AWZ über Helgoland

Steht zu Beginn der Warenbewegung fest, dass die Waren über Helgoland an Orte innerhalb der AWZ verbracht werden, ist das Ausfuhrverfahren anzuwenden. Die Ausgangsabfertigung erfolgt dabei bereits bei der letzten Zollstelle vor dem Ausgang der Waren nach Helgoland.

Werden unbesteuerter verbrauchsteuerpflichtige *Unionswaren* an einen Ort innerhalb der 12-Seemeilen-Zone im Steuergebiet verbracht, ist eine Beförderung unter Steueraussetzung innerhalb der im e-VD angegebenen Beförderungsdauer über das Drittgebiet Helgoland nur möglich, wenn der Empfänger in der 12-Seemeilen-Zone im Besitz einer gültigen Erlaubnis als Steuerlagerinhaber ist (vgl. z. B. §§ 5, 6, 10 und 11 TabStG).

Die deutsche AWZ gehört zum Statistischen Erhebungsgebiet (§ 3 Abs. 2 AHStatG), eine Anmeldung zur Außenhandelsstatistik ist nicht erforderlich.

2. Verbleib der Waren auf Helgoland unklar

2.1 Anmeldefiktion Artikel 140 Absatz 2 / Artikel 141 UZK-DA greift (konkludente Anmeldung)

Ist zu Beginn der Warenbewegung unklar, ob die Waren auf Helgoland verbleiben, in die 12-Seemeilen-Zone oder die AWZ verbracht werden sollen, so werden sie ohne Überführung in das Ausfuhrverfahren nach Helgoland verbracht und dort - ggf. für einen längeren Zeitraum - zwischengelagert.

Verbleiben die Waren endgültig auf Helgoland oder werden sie an Orte innerhalb der 12-Seemeilen-Zone verbracht, ist ausfuhrrechtlich nichts zu veranlassen.

Wird die Entscheidung zur Lieferung in die AWZ oder in einen Drittstaat getroffen, so sind die Waren bei der Ausfuhrzollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer ansässig ist, nachträglich zur Ausfuhr anzumelden (Artikel 337 Absatz 1 UZK-IA). Eine Sanktionierung erfolgt in diesen Fällen nicht. *Als Bestimmungsland ist bei Lieferungen an einen Drittstaat dieser als Bestimmungsland anzugeben. Lieferungen an einen Mitgliedstaat der Union sind zur Intrahandelsstatistik anzumelden.*

2.2 Anmeldefiktion Artikel 140 Absatz 2 / Artikel 141 UZK-DA greift nicht

Werden Waren, für die die Anmeldefiktion nach Artikel 140 Absatz 2 i. V. m. Artikel 141 UZK-DA nicht greift (z. B. für genehmigungspflichtige Waren oder unbesteuerbare verbrauchsteuerpflichtige *Unionswaren*), nach Helgoland verbracht, ist unabhängig vom zukünftigen Verbleib der Waren bereits zu Beginn der Warenbewegung eine elektronische Ausfuhranmeldung abzugeben. In der Anmeldung ist als Art der Anmeldung (Datenelement 11 01 000 000 bzw. Feld 1.1) „EX“ sowie als Bestimmungsland (Datenelement 16 03 000 000 bzw. Feld 17a) „DE“ anzugeben.

Sollen unbesteuerbare verbrauchsteuerpflichtige *Unionswaren* für einen längeren Zeitraum auf Helgoland zwischengelagert werden, sind sie zunächst unter Anwendung des IT-Verfahrens EMCS unbesteuert mit e-VD zur verbrauchsteuerrechtlichen Ausfuhr nach Helgoland zu befördern. Werden die Waren anschließend an einen Empfänger innerhalb der 12-Seemeilen-Zone im Steuergebiet verbracht, handelt es sich um eine Einfuhr im Sinne der verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften und die Verbrauchsteuer ist zu erheben (vgl. z. B. § 19 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 21 Absatz 1 TabStG).

VI. Wieder- / Ausfuhren über Borkum

Auf der Insel Borkum gibt es kein eigenes Zollamt. Sollen Waren über Borkum auf Windenergieanlagen verbracht werden, ist wie folgt zu verfahren:

1. Lieferung von Nicht-Unionswaren nach Borkum

Bei der Lieferung von Nicht-Unionswaren empfiehlt sich die Bewilligung als zugelassener Empfänger. Die Waren können dann - ohne Gestellung beim Zollamt Emden - im Servicelager / Ersatzteillager oder an einen anderen festgelegten Ort auf Borkum in Empfang genommen werden.

Im Anschluss an die Beendigung eines Versandverfahrens bis zur Überführung in ein neues Zollverfahren besitzen Waren die Rechtsstellung von Waren in vorübergehender Verwahrung (Artikel 141, 144 UZK). Sofern eine Bewilligung als zugelassener Empfänger besteht, sind die in der Bewilligung festgelegten Übergabeorte grundsätzlich zugleich Verwahrungsorte. Da Waren nicht zeitlich unbegrenzt an einem Verwahrungsort verbleiben dürfen (Artikel 149 UZK), empfiehlt sich, das entsprechende Servicelager / Ersatzteillager als Zolllager zuzulassen.

2. Lagerstätte auf Borkum, Ausfuhrvertrag liegt nicht vor

Werden Unionswaren zunächst in eine Lagerstätte auf Borkum verbracht, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein Ausfuhrvertrag aus dem Zollgebiet der Union existiert, liegt lediglich eine innergemeinschaftliche Warenbewegung vor. Der zollrechtliche Ausfuhrvorgang beginnt in diesem Fall erst mit Entnahme aus dem Lager auf Borkum. Die elektronische AM ist der für die Insel Borkum zuständigen Ausfuhrzollstelle (Hauptzollamt Oldenburg, Zollamt Emden) zu übermitteln.

Für die Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren könnte vom Zollamt Emden ein bestimmter Ort auf Borkum als Gestellungsort außerhalb des Amtsplatzes nach § 12 Absatz 4 AWW zugelassen werden.

Weitere Verfahrensvereinfachungen bedürfen der Bewilligung des zuständigen Hauptzollamts.

3. Lagerstätte auf Borkum, Ausfuhrvertrag liegt vor

Liegt trotz Ausfuhrvertrag der Zeitpunkt der Ausfuhr noch nicht fest und werden die Waren werden allein aus diesem Grund zwischengelagert, ist für die Annahme der AM das Zollamt zuständig, in dessen Bezirk der Ausfuhrvorgang beginnt.

VII. Rückverbringen von Waren aus Helgoland (Zollgebiet der Union wurde nicht verlassen)

Werden Waren zunächst nach Helgoland geliefert und dann nicht in eine AWZ / einen Drittstaat, sondern innerhalb der 12-Seemeilen-Zone verbraucht, ist aus zollrechtlicher Sicht nichts zu veranlassen (innergemeinschaftliche Lieferung, s. a. *Abschnitt B V. 1.*)

Die verbrauchsteuerrechtlichen Auswirkungen sind unter *Abschnitt B V. 2.2* dargestellt.

VIII. Rückwaren (Zollgebiet der Union wurde verlassen)

1. Nämlichkeitssicherung (Ausfuhr / Wiedereinfuhr)

Für den Nachweis der Rückwareneigenschaft sind bei der Wareneinfuhr bestimmte Unterlagen vorzulegen, die der Zollstelle gleichzeitig als Beweis dafür dienen, dass es sich bei der Wiedereinfuhr um die nämliche Ware handelt wie bei der Ausfuhr seinerzeit (Artikel 253 UZK-IA).

Neben der Zollanmeldung, in der durch entsprechende Codierung (grundsätzlich 4010) die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgt und gleichzeitig der erforderliche Antrag auf Rückwarenankennung vom Anmelder gestellt wird, ist entweder

- die AM,

- das Auskunftsblatt INF3 für Rückwaren (Formular 0329 - nur im Vordruckhandel erhältlich), (Artikel 255 UZK-IA)

oder

- eine andere Beweisunterlage wie z. B. Ausgangsrechnung, Schriftverkehr und Prospekte,

erforderlich.

Darüber hinaus können die Hauptzollämter vereinfachte Regelungen *hinsichtlich des Nämlichkeitsnachweises* für Waren treffen, die nur kurzfristig ausgeführt werden (E-VSF Z 08 34 Absatz 30).

Der Anmelder hat die Umstände darzulegen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit ergeben. Dies kann in der Zollanmeldung oder alternativ mit dem Formular 0328 „Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft“ (E-VSF Z 08 34 Absatz 2 UA 2) erfolgen.

Gemäß Artikel 203 Absatz 5 UZK wird eine Einfuhrabgabefreiheit für Rückwaren nur gewährt, sofern sich diese bei ihrer Wiedereinfuhr in demselben Zustand befinden wie bei der Ausfuhr. Jedoch stehen Ausbesserungen und Instandsetzungsmaßnahmen der Behandlung als Rückware nicht entgegen, wenn sich die Schadhafteigkeit erst nach der Ausfuhr erwiesen hat (Artikel 158 UZK-DA; E-VSF Z 08 34 Absatz 13).

2. Zollanmeldung (Ausfuhr / Wiedereinfuhr)

2.1 Anlagen / Teile / Ersatzteile

Die Wiedereinfuhr als Rückware bedarf einer schriftlichen / elektronischen Zollanmeldung.

2.2 Werkzeuge

Die Wiedereinfuhr als Rückware bedarf einer schriftlichen / elektronischen Zollanmeldung.

2.3 Waren, die für den Aufbau einer Offshore-Anlage in die AWZ verbracht werden

Beim Aufbau von Offshore Windenergieanlagen für Waren, für die bei der Ausfuhr bereits eine Wiedereinfuhr beabsichtigt ist und die keinen Verboten und

Beschränkungen (z.B. erforderliche Ausfuhr-/Einfuhrgenehmigung oder Dual-use) unterliegen (Artikel 142 UZK-DA), besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer konkludenten/mündlichen Ausfuhranmeldung (Artikel 137 Abs. 2 i.V.m. Artikel 136 Abs. 1 Buchstabe I) sowie Artikel 135 Abs. 2 i.V.m. Artikel 136 Abs. 1 Buchstabe I) UZK-DA) und der mündlichen Einfuhrzollanmeldung (Artikel 158 Abs. 2 UZK i.V.m. Artikel 135 Abs. 2 i.V.m. Artikel 136 Abs. 1 Buchstabe I) UZK-DA). Der Nämlichkeitsnachweis ist mit der zuständigen Zollstelle abzustimmen. Es muss sich um geeignete Mittel, die eine beförderungsmittelbezogene Zuordnung und Auflistung der jeweiligen Waren ermöglicht, handeln. Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um dieselbe Ausgangs- und Eingangszollstelle handeln muss.

3. Dreijahresfrist für die Wiedereinfuhr

Die einfuhrabgabenfreie Wiedereinfuhr einer Ware als Rückware muss grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nach der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union erfolgen. Die Frist kann verlängert werden.

4. Wiedereinfuhr nach Borkum / Nicht-Unionswaren als Rückwaren

Für Nicht-Unionswaren, die als Rückwaren nach Borkum verbracht werden, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.VI.1. verwiesen.

5. Umsatzsteuerrechtliche / verbrauchsteuerrechtliche Auswirkungen

Die Wiedereinfuhr als Rückware ist gemäß § 1 Absatz 2 a i. V. m. § 12 EUSTBV EUST-frei, sofern der wieder eingeführte Gegenstand u. a. nicht zuvor im Rahmen einer steuerfreien Lieferung (§ 4 Nr. 1 UStG) ausgeführt worden ist. Wurde ein Gegenstand im Rahmen einer steuerfreien Lieferung ausgeführt, ist die Ware dennoch EUST-frei, soweit derjenige, der die Ausfuhrlieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurückerhält und hinsichtlich dieses Gegenstandes in vollem Umfang nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Ist derjenige, der die Ausfuhrlieferung bewirkt hat, nicht derjenige, der den Gegenstand zurückerhält, ist die Ware EUST-pflichtig.

Eine Verbrauchsteuerbefreiung bei der Wiedereinfuhr einer Rückware ist nach § 4 EVerbrStBV nur dann möglich, wenn die Ware zuvor ohne Steuervergünstigung aus dem Steuergebiet ausgeführt worden ist. Im Übrigen sind die verbrauchsteuerrechtlichen Auswirkungen Abschnitt B.V.2.2. dargestellt.

IX. Antidumping- und Ausgleichszölle in der AWZ bzw. auf dem Festlandsockel

Für bestimmte Waren besteht bei einem Verbringen in die AWZ bzw. auf den Festlandsockel die Pflicht zur Abgabe einer „Erklärung zum Erhalt“ und gegebenenfalls die Pflicht zur Entrichtung von Antidumping- und Ausgleichszölle (DVO (EU) 2019/1131 vom 2. Juli 2019 -sog. "Zollinstrument").

Das Zollinstrument findet Anwendung, wenn in einer Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumping- oder Antisubventionsverfahrens oder in einer Durchführungsverordnung zur Einführung von Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen auch die Anwendung auf dem Festlandsockel und AWZ benannt wird.

In diesen Fällen sind bereits bei der Wiederausfuhr der Waren Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Lieferung in die AWZ / den Festlandsockel mit einer speziellen Codierung anzugeben. Einzelheiten hierzu finden Sie unter Abschnitt C Punkt II des vorliegenden Merkblatts.

Zudem hat der Empfänger der Waren, also der Halter der Lizenz/der Zulassung für die Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone die sog. „Erklärung zum Erhalt“ bei der zuständigen Zollstelle abzugeben (vergleichbar mit einer Zollanmeldung bei der Einfuhr). Die damit zusammenhängenden Formalitäten, sowie der Vordruck 0230 zur Abgabe der Erklärung ist dargestellt unter:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Antidumping/antidumping_node.html

Sofern aufgrund der ausfuhrrechtlichen Regelungen keine Wiederausfuhranmeldung abgegeben wird, ist in der summarischen Ausgangsanmeldung oder der Wiederausfuhrmitteilung ebenfalls deutlich zu machen, dass es sich um eine Sendung in eine AWZ bzw. auf einen Festlandsockel handelt. Insbesondere sind die entsprechenden Referenzcodes und der korrekte Code für das Bestimmungsland

anzugeben – siehe dazu auch: Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen.

X. Weitere Informationen / Ansprechpartner

Zuständig für Antragsverfahren zur Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, aber innerhalb der AWZ, ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg oder Neptunallee 5, 18057 Rostock).

Gegebenenfalls erforderliche zollrechtliche Bewilligungen (z. B. Befreiung von der Beförderungspflicht oder Verlängerung der Wiedereinfuhrfrist bei Rückwaren) sind vorab bei dem örtlich zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.

Auf die darüber hinaus gegebenenfalls zu berücksichtigenden grenzpolizeilichen Vorschriften im Zusammenhang mit Personentransporten zu und von Offshore-Windenergieanlagen sowie die gegebenenfalls zu beachtende Anzeigepflicht von Bargeld / gleichgestellten Zahlungsmitteln (§ 12a Absatz 2 ZollVG) wird hingewiesen.

Abschnitt C

Gemeinsame Bestimmungen zu den Abschnitten A und B

I. Regelungen zur AHStat

1. Vorbemerkung

Alle Waren (Unions- und Nicht-Unionswaren), die aus dem Zollgebiet der Union bzw. dem statistischen Erhebungsgebiet ausgeführt werden, unterliegen den im UZK und den Durchführungsverordnungen festgelegten Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrförmlichkeiten.

In der AHStat werden grundsätzlich Ein- und Ausfuhren von Waren erfasst. Der statistische relevante Raum entspricht dem deutschen Wirtschaftsraum. Das Beladen eines drittländischen Luftfahrzeugs / Schiffes oder eines Luftfahrzeugs / Schiffes eines anderen MS im nationalen Flug- bzw. Seehafen stellt für das Statistische Bundesamt bereits eine wirtschaftlich relevante Warenbewegung dar. Im Gegensatz dazu sind solche Vorgänge zollrechtlich noch uninteressant. Erst mit Verlassen des Zollgebiets der Union liegt eine Ausfuhr vor.

2. Was versteht man im Sinne der AHStat unter dem Begriff „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“?

„Lieferungen von Waren an Schiffe und Luftfahrzeuge" sind für die Besatzung, die Passagiere und den Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten von Schiffen und Luftfahrzeugen gelieferte Waren, die während der Reise ge- oder verbraucht werden (*Anhang V Abschnitt 22 Abs. 1a VO (EU) 2020/1197; § 2 Abs 6 Nr. 2 AHStatG i.V.m. § 21 Abs 1 AHStatDV*).

3. Was versteht man im Sinne der AHStat unter dem Begriff „Einrichtungen auf hoher See“?

„Einrichtungen auf hoher See“ sind auf hoher See außerhalb des statistischen Erhebungsgebietes gleich welchen Landes installierte ortsfeste Ausrüstungen und Anlagen (*Anhang V Abschnitt 23 Abs. 1a VO (EU) 2020/1197; § 22 Abs 1 Nr. 1 AHStatDV*).

3.1 Was sind „an Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren“?

„An Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren“ sind für die Besatzung und den Betrieb der Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten der Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren (Ge- und Verbrauchsgüter) (*Anhang V Abschnitt 23 Abs. 1 b VO (EU) 2020/1197; § 2 Abs 6 Nr. 4 AHStatG i.V.m. § 22 Abs 1 Nr. 2 AHStatDV*).

3.2 Was sind „von Einrichtungen auf hoher See erhaltene oder produzierte Waren“?

„Von Einrichtungen auf hoher See erhaltene oder produzierte Waren“ sind Erzeugnisse, die die Einrichtung auf hoher See vom Meeresboden oder aus dem Untergrund gefördert oder die sie hergestellt hat (*Anhang V Abschnitt 23 Abs. 1 d VO (EU) 2020/1197; § 2 Abs 6 Nr. 4 AHStatG i.V.m. § 22 Abs 1 Nr. 3 AHStatDV*).

4. Wann sind Waren als „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie bei Lieferungen an Einrichtungen auf hoher See“ außenhandelsstatistisch anzumelden?

4.1 Statistische Anmeldung von Waren bei „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“

Bei der Lieferung von Waren an Bord von Seeschiffen und Luftfahrzeugen in deutschen Häfen bzw. auf deutschen Flughäfen richtet sich die statistische Anmeldung insbesondere danach, ob es sich um ausländische oder inländische Fahrzeuge handelt. *Für die Außenhandelsstatistik sind Exporte von Waren zu melden, die aus dem Inland unmittelbar an Schiffe oder Luftfahrzeuge im wirtschaftlichen Eigentum einer nicht gebietsansässigen Person geliefert werden,*

unabhängig an welchem Ort (Inland oder Ausland) sich das Fahrzeug im Zeitpunkt der Belieferung befindet.

Anmerkung:

Als ein „ausländisches“ Schiff bzw. Luftfahrzeug gilt ein Fahrzeug dann, wenn das wirtschaftliche Eigentum (Gewinn, Nutzen und Risiko) an dem Fahrzeug bei einem / einer ausländischen Unternehmen / Person liegt. Die Flagge bzw. das Hoheitszeitzeichen des Fahrzeugs allein ist kein Kriterium zur Bestimmung der Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers. *Zur Bestimmung der Nationalität ist vielmehr die Ansässigkeit des Rechnungsempfängers der Warenlieferung maßgebend.*

Werden ausländische Seeschiffe / Luftfahrzeuge mit Waren des (statistisch) freien Verkehrs beliefert, ist dies als „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“ zur Außenhandelsstatistik (Extrastat bzw. Intrastat) anzumelden. Die entsprechende Belieferung von deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen wird statistisch nicht erfasst, es handelt sich aus Sicht der AHStat um innerdeutsche Waren.

Hinweis: Die Belieferung von deutschen Schiffen / Luftfahrzeugen in DE mit ausländischen Waren ist zum Zeitpunkt des Grenzübertritts dieser Waren zu erfassen und nicht zum Zeitpunkt der Lieferung an Bord des Schiffs / Luftfahrzeugs. Ihr Eingang bzw. ihre Einfuhr sind zu erfassen. Hier gibt es keinen Sondertatbestand, der eine besondere Behandlung (Warennummer, Partnerlandcodes) erfordert.

Dies gilt sinngemäß auch für Lieferungen von Waren auf Schiffen / Luftfahrzeugen, die im Erhebungsgebiet außerhalb eines *Flug- / Hafens* erfolgen, soweit sie zum Betrieb des Fahrzeuges, zur Behandlung der Ladung oder zum unmittelbaren Gebrauch während der Reise oder zum Verkauf als Reisemitbringsel an Reisende bestimmt sind.

4.2 Statistische Anmeldung bei „Lieferungen an Einrichtungen auf hoher See“

Bezüglich der Einrichtungen auf hoher See hängen die statistischen Meldungen davon ab, ob sich die Einrichtungen im oder außerhalb des deutschen Hoheitsgewässers befinden. Außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer richtet sich die Art der Statistikanmeldung grundsätzlich danach, welches Land für das

betreffende Seegebiet über die ausschließlichen Rechte zur Ausbeutung des Meeresbodens oder des Untergrunds verfügt.

In Außenhandelsstatistiken ist *gemäß Anhang V Abschnitt 23 Abs. 2 VO (EU) 2020/1197, § 22 Abs 2 AHStatDV* die Lieferung von Waren zu erfassen, wenn die Waren geliefert werden:

- von einer Einrichtung auf hoher See in einem Gebiet, in dem der Ausfuhr-MS über das ausschließliche Recht zur Ausbeutung des dortigen Meeresbodens oder Untergrunds verfügt, an ein Drittland / an einen anderen Mitgliedstaat,
- vom Ausfuhr-MS an eine Einrichtung auf hoher See in einem Gebiet, in dem ein Drittland / *ein anderer Mitgliedstaat* über das ausschließliche Recht zur Ausbeutung des dortigen Meeresbodens oder Untergrunds verfügt,
- von einer Einrichtung auf hoher See in einem Gebiet, in dem der Ausfuhr-MS über das ausschließliche Recht zur Ausbeutung des dortigen Meeresbodens oder Untergrunds verfügt, an eine Einrichtung auf hoher See in einem Gebiet, in dem ein Drittland / *ein anderer Mitgliedstaat* über das ausschließliche Recht zur Ausbeutung des dortigen Meeresbodens oder Untergrunds verfügt.

Für die Lieferung von Waren zum Ge- oder Verbrauch auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des deutschen Festlandssockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind, gilt Abschnitt C, I., 4.1 sinngemäß.

5. Wie erfolgt bei „Lieferungen von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie der Lieferung von Waren an Einrichtungen auf hoher See“ die Meldung zur Außenhandelsstatistik?

Beim grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ist hinsichtlich der Erfüllung der Meldepflicht zwischen dem sogenannten „Intrahandel“, d.h. dem grenzüberschreitenden Warenverkehr zwischen DE und den anderen MS, und dem „Extrahandel“, dem grenzüberschreitenden Warenverkehr DE mit Drittländern, zu differenzieren. Die Erhebung der Extrahandelsdaten erfolgt

grundsätzlich über die Zollverwaltung im Zeitpunkt der Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen Einfuhr- oder Ausfuhrformlichkeiten (z. B. mit der Anmeldung im IT-Verfahren ATLAS (hier: ATLAS-Ausfuhr)).

Eine gesonderte Übermittlung durch die auskunftspflichtigen Unternehmen ist nur dann erforderlich, wenn die für den Extrahandel zu erhebenden Daten nicht im Rahmen der Erfüllung der Zollformlichkeiten automatisch mit erhoben und durch die Zollverwaltung an das Statistische Bundesamt weitergeleitet werden. Dies sind Fälle, in denen keine zollrechtliche AM abgegeben wurde, aber eine statistische Erfassung vorgeschrieben ist. Ein typischer Fall ist die **"Betankung"** (Abschnitt A.I.7.) von ausländischen Schiffen und Luftfahrzeugen in DE mit Kraftstoff, Gas und Schmierstoffen. Die Waren sind dann mit dem statistischen Vordruck **„Anmeldung für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“** anzumelden.

Die Intrahandelsdaten sind demgegenüber grundsätzlich direkt durch die Außenhandel treibenden Unternehmen an das Statistische Bundesamt zu melden (Intrastat-Meldung). Eine Ausnahme gilt dann, wenn für die Eingänge und Versendungen von Unionswaren eine Zollanmeldung für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist. Das ist z. B. der Fall, wenn die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf auf Schiffe bzw. Luftfahrzeuge anderer MS mit Liegeort DE mit einer AM erfolgt. Grundsätzlich wäre eine Intrastat-Meldung erforderlich, jedoch wird vorliegend die AM als Intrastat-Meldung gewertet. Eine separate Intrastat-Meldung durch das Außenhandel treibende Unternehmen darf dann nicht erfolgen (Gefahr der Doppelerfassung).

Werden in deutschen Häfen Schiffe aus anderen MS, die im **Linienverkehr** zwischen MS eingesetzt werden (s. a. Abschnitt A, I., 9.) mit Bordvorräten oder Betriebsstoffen beliefert, ist eine gesonderte statistische Erfassung mit Vordruck **„Anmeldung für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“** vorgeschrieben.

Entsprechend ist im Luftverkehr zu verfahren. Einzelheiten hinsichtlich der Meldeformen bei der Datenerhebung finden Sie auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes, www.destatis.de.

Werden Waren erst ins Ausland verbracht, gelagert und anschließend dort an Bord verladen, handelt es sich im Sinne der AHStat um „normale“ Ausfuhr, bei denen die meldetechnischen Vereinfachungen, die bei *direkten* Lieferungen *auf / in Schiffe / Luftfahrzeuge* möglich wären, nicht zur Anwendung kommen können.

6. Wann liegt bei „Lieferung von Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“ ein Intra- oder Extrahandel vor?

Die Unterscheidung, ob bei der Lieferung von Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ein Intra- oder Extrahandel (mit der Folge unterschiedlicher Meldepflichten) vorliegt, richtet sich grundsätzlich nach der Nationalität des zu beliefernden Schiffes bzw. Luftfahrzeuges, *die sich nach der Ansässigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers bestimmt*. Danach lassen sich grundsätzlich folgende Fallvarianten unterscheiden:

Fallvariante Nr.	Nationalität (des Schiffes / Flugzeuges)	Art der Statistikmeldung
1	Deutsch	Keine
2	EU (nicht deutsch)	Intrahandel
3	3L (nicht EU)	Extrahandel

Ausnahme:

Für die Belieferung eines Schiffes-/Luftfahrzeug, mit Schiffs- / Luftfahrzeugbedarf in einem Flug-/Hafen ist eine AHStat-Meldung erforderlich, wenn der wirtschaftliche Eigentümer des Schiffes nicht in Deutschland ansässig ist und wenn keine deutsche AM vorliegt. Die im Einzelfall für Ihre Warenlieferung zu erfüllenden außenhandelsstatistischen Meldepflichten entnehmen Sie bitte dem Anhang I (Spalte „SM/Statistik“) dieses Merkblattes.

7. Welche Ausnahmen von der statistischen Meldepflicht gibt es?

Bei bestimmten Lieferkonstellationen bedarf es keiner statistischen Anmeldung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (z. B. Belieferung deutscher Schiffe in deutschen Häfen mit Waren des freien Verkehrs).

7.1 Allgemeine Befreiungstatbestände

Im Rahmen der Erhebung über die Zollstellen (Extrastat) müssen Warensendungen, *für die eine mündliche Zollanmeldung abgegeben wird* und die

entweder kommerzieller Natur sind bis zu einem *statistischen Wert von 1.000 €* oder einem *Eigengewicht der Sendung bis 1.000 kg*, oder die *nichtkommerzieller Natur sind, nicht statistisch gemeldet werden.*

Im Intrastat-System sind Unternehmen, deren innergemeinschaftliche Warenverkehre je Verkehrsrichtung (Eingang bzw. Versendung) im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr den Schwellenwert von derzeit 500.000 € in der Versendung bzw. 800.000 € im Eingang nicht übersteigen, von der Meldung befreit.

7.2 Spezifische Befreiungstatbestände

Nicht als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ist gem. Nr. 91 Absatz 4 der AHStatDA anzumelden:

- die Lieferung von Waren des freien Verkehrs und von Waren, die als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet wurden, auf deutsche Seeschiffe oder Luftfahrzeuge sowie auf Binnenschiffe (nach Nr. 117 Ziff. 16 der AHStatDA von der Anmeldung befreit);
- die Lieferung von ausländischen Waren, die unmittelbar aus dem Ausland eingehen und nicht bereits als Einfuhr auf Lager (d. h. Zolllager) angemeldet worden sind, auf deutsche Seeschiffe oder Luftfahrzeuge oder auf Binnenschiffe (Hinweis: Mit Einfuhranmeldung als unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr anzumelden);
- die Lieferung von ausländischen Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind, auf deutsche oder fremde Binnenschiffe (Hinweis: Mit Einfuhranmeldung anzumelden);
- die Verwendung von ausländischen Waren zum Bau, zum Umbau, zum Ausbessern oder zum ersten Ausrüsten von Schiffen oder Luftfahrzeugen außerhalb einer aktiven Veredelung (die Waren sind bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und die Endverwendung nach den Nrn. 22 bis 28 der AHStatDA anzumelden); Waren des freien Verkehrs, die zu diesem Zwecke verwendet werden, sind nicht anzumelden;

- die Lieferung von Waren als Bedarf für ein außerhalb des statistischen Erhebungsgebietes liegendes Seeschiff oder Luftfahrzeug (Nr. 78 der AHStatDA).

Das v. g. gilt auch für die Lieferung von Waren zum Ge- oder Verbrauch auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich der deutschen AWZ zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind (z. B. Bohrinseln / Plattformen), Nr. 91 Absatz 5 AHStatDA.

Werden ausländische Waren (EU und Nicht-EU), die in DE noch nicht statistisch erfasst sind, direkt (z. B. mit AM aus dem EU-Herkunftsstaat) auf ein ausländisches Schiff geliefert, so handelt es sich aus statistischer Sicht um eine Durchfuhr; diese ist nicht anmeldepflichtig.

II. Regelungen bei der Erstellung der AM

1. Angabe zum Verfahren

In ATLAS-Ausfuhr ist als zusätzliches bzw. weiteres Verfahren (Datenelement 11 10 000 000 bzw. Feld 37.2) eine der folgenden Codierungen einzutragen:

F61 Bevorratung und *Bunkerung*

6F0 Lieferung / Errichtung von Windenergieanlagen

2. Art des Geschäfts

Als „Art des Geschäfts“ (Datenelement 99 05 000 000 bzw. Feld 24) ist in der Regel die Schlüsselnummer 11 einzutragen (endgültiger Kauf / Verkauf) - Anhang 3 MB.

3. Anmeldung von Warenelementen

Bei der Anmeldung von Warenelementen zur Ausfuhr können unter den folgenden Voraussetzungen anstelle der regulären Warennummern *im Datenelement 18 09 000 000 bzw. Feld 33* Sammelwarenelementen zum Teil ohne besondere *Genehmigung* des Statistischen Bundesamtes (eine mögliche Genehmigungspflicht / *Vorlagepflicht für Unterlagen*) ergibt sich aus den im EZT eingestellten

Ausfuhrhinweisen) eingetragen werden. *Die Verwendung von Sammelwarenummern kommt nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften die detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist.*

- Warennummern des Kapitels 99 sind für genehmigungspflichtige Waren **nicht zulässig**, selbst wenn ihrer statistischen Verwendung ansonsten nichts im Wege steht

- 9930... (Belieferung von Schiffen und Luftfahrzeugen)

Die Sammelwarenummern 9930... können zur direkten Belieferung von Schiffen und Luftfahrzeugen mit Schiffs- / Flugzeugbedarf verwendet werden auf / in

- - nationalen Flug- / Häfen oder
- - Flug- / Häfen anderer MS
- - *Flug- / Häfen in einem Drittland*

und dort ausschließlich für den Verbrauch durch die Mannschaft und die Passagiere oder für den Betrieb des Beförderungsmittels bestimmt sind, sofern es sich nicht um unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Waren handelt.

- 9931.... (Belieferung von Einrichtungen auf hoher See, z. B. Plattformen)

Die Sammelwarenummern 9931... können zur direkten Belieferung von Einrichtungen auf hoher See mit Betriebs- und Versorgungsgütern verwendet werden auf / in

- - nationalen Plattformen / Windenergieanlagen
- - Plattformen / Windenergieanlagen anderer MS,

sofern es sich nicht um unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Waren handelt.

In allen anderen Fällen sind Warenauflistungen mit Warenbezeichnungen erforderlich.

Sofern Sammelwarenummern verwendet werden können, ist als „Warenbezeichnung“ (Datenelement 18 05 000 000 bzw. Feld 31) eine der folgenden Eintragungen vorzunehmen (Angaben bez. der Verpackung sind im Datenelement 18 06 000 000 bzw. Feld 31 einzutragen):

- Schiffs- / Flugzeugbedarf der Kapitel 1 - 24 des Warenverzeichnisses:
„9930 2400“

- Schiffs- / Flugzeugbedarf des Kapitels 27 des Warenverzeichnisses:
„9930 2700“

- Schiffs- / Flugzeugbedarf anderer Kapitel: „9930 9900 “

- Betriebs- und Versorgungsgüter (bzgl. Einrichtungen auf hoher See) der Kapitel 1 - 24 des Warenverzeichnisses: „9931 2400“

- Betriebs- und Versorgungsgüter (bzgl. Einrichtungen auf hoher See) des Kapitels 27 des Warenverzeichnisses: „9931 2700“, *Betriebs-* und *Versorgungsgüter* anderer Kapitel: „9931 9900“

- *ohne Genehmigung des Statistischen Bundesamtes für die Belieferung von deutschen Schiffen oder Luftfahrzeugen für diesen von der Anmeldung zur Statistik befreiten Warenverkehr:* „9990 9930“

4. Empfänger

Im Datenelement 13 03 000 000 bzw. Feld 8 „Empfänger“ ist bei der Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf der Name des Empfängers (Reeder, Kapitän, Luftfahrtgesellschaft etc.) nebst vollständiger Anschrift anzugeben. Im Falle der Lieferung von Waren an Einrichtungen auf hoher See ist der Betreiber der Einrichtung anzugeben.

5. **Bestimmungsland**

Im Datenelement 16 03 000 000 bzw. Feld 17a ist das Bestimmungsland grundsätzlich nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (Anhang 1 A des MB) anzugeben.

Bei der Lieferung von Schiffs- / Luftfahrzeugbedarf sowie Lieferungen an Schiffe und Einrichtungen auf hoher See sind jedoch die nachstehenden Besonderheiten zu beachten:

- Bei der Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ist im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs (z.B.=> Tabelle: Liege-/Standort „DE“ u. Nationalität des Schiffes / Luftfahrzeugs ein „MS“) der Code „QR“ und im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern (z.B.=> Tabelle: Liege-/Standort „DE“ u. Nationalität des Schiffes / Luftfahrzeugs ein „3L“ o. „EFTA“) der Code „QS“ zu verwenden.

- Die Belieferung eines Schiffes oder Luftfahrzeuges mit Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf auf / in einem drittländischen oder EFTA (Flug-) Hafen (=> Tabelle: Liege-/Standort „3L“ o. „EFTA“ u. Nationalität des Schiffes / Luftfahrzeugs MS, 3L oder EFTA) gilt als Ausfuhrsendung in *das Land, in dem der wirtschaftliche Eigentümer des Schiffes / Luftfahrzeuges ansässig ist. Das Bestimmungsland ist daher mit den Codierungen QR (Nationalität des Schiffes / Luftfahrzeuges ein MS) oder QS (Nationalität des Schiffes / Luftfahrzeuges ein 3L oder EFTA) anzugeben.*

- Bei der Belieferung eines Schiffes auf hoher See ist grundsätzlich als Bestimmungsland die Nationalität des Schiffes anzugeben. *Die Nationalität bestimmt sich regelmäßig nach der Ansässigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers.* Ansonsten ist aus zollrechtlicher Sicht hier der Code QQ zu verwenden, wenn das Statistische Bundesamt aus außenhandelsstatistischer Sicht keine Ausfuhrdaten zu übermitteln sind und *die Nationalität* des Schiffes nicht bekannt ist. Die Angabe anderer Q-Codierungen ist nicht zulässig.

- Bei der Belieferung von Einrichtungen (Plattformen, Bohrinseln, Windenergieanlagen) auf hoher See ist für die Entscheidung des Bestimmungslandes der Liege- / Standort maßgebend. Im Einzelnen:
 - - Handelt es sich um eine Einrichtung in der deutschen AWZ, so kann aus außenwirtschaftsrechtlicher Sicht (rechtlich: Drittland) nicht „DE“ als Bestimmungsland angegeben werden. Da die Lieferung aus statistischer Sicht nicht relevant ist, ist in diesen Fällen der Code „QU“ (= Nicht ermittelte Länder und Gebiete im Fall von Warenlieferungen an und von Einrichtungen auf hoher See) anzumelden.
 - - Handelt es sich um eine Einrichtung in der AWZ eines anderen MS, so kann aus außenwirtschaftsrechtlicher Sicht (rechtlich: Drittland) nicht der Ländercode dieses MS angegeben werden. In solchen Fällen ist der Code „QV“ (= Nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Fall von Warenlieferungen an und von Einrichtungen auf hoher See) zulässig. Es ist allerdings mit Rückfragen des Statistischen Bundesamtes zu rechnen.
 - - Handelt es sich um eine Einrichtung in der AWZ eines 3L / EFTA-Staats, so ist der Ländercode dieses 3L / EFTA-Staats als Bestimmungsland anzugeben, da diese Daten für die Extrastat-Meldung benötigt werden.
 - - Handelt es sich um eine Einrichtung außerhalb der AWZ, so ist der Ländercode „QP“ zulässig. Es ist allerdings mit Rückfragen des Statistischen Bundesamtes zu rechnen.

6. Referenzcode

Handelt es sich um einen Anwendungsfall für Antidumping- und Ausgleichszölle auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Mitgliedstaaten ist im Datenelement 12 04 000 000 bzw. Feld 44 - „Sonstiger Verweis“ bei der Wiederausfuhr von Nichtunionswaren der entsprechende Referenzcode anzugeben (Artikel 4 Abs. 5 VO (EU) 2019/1131 „Zollinstrument“). Die erforderlichen Referenzcodes können der Darstellung unter

<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Antidumping/antidumping.html>
entnommen werden. Bspw.:

- o *Versendung AWZ in DE = Y203*
- o *Versendung an AWZ in NL = Y215*
- o *Versendung an AWZ DK = Y202*
- o *Versendung an AWZ PL = Y216*

III. **Nichtausfuhr (nach Überlassung)**

Verlassen die zur Ausfuhr überlassenen Waren das Zollgebiet der Union nicht, so ist die Ausfuhrzollstelle darüber zu unterrichten (Artikel 340 Absatz 1 UZK-IA). Die AM wird in solchen Fällen für ungültig erklärt (Artikel 148 Absatz 4 Buchst. a) UZK-DA).

Abschnitt D

Anhänge

Anhang I: Tabellarische Übersicht

Die nachstehenden tabellarischen Übersichten bilden die möglichen Fallkonstellationen der Lieferung von Schiffs-, Luftfahrzeug- sowie Reisebedarf (maßgebend ist die statistische Definition) ab und geben einen Überblick über die bei der Abgabe der AM zu beachtenden Besonderheiten aus außenwirtschaftlicher und statistischer Sicht. Sie sind als Arbeitshilfe für die Praxis gedacht. Die Erläuterungen zu den in den Tabellen verwendeten Abkürzungen entnehmen Sie bitte dem Anhang II.

Die nachstehenden Tabellen sind wie folgt anzuwenden:

1. Anhand der in den Überschriften der jeweiligen Tabelle bezeichneten Art der Warenlieferung können Sie die Tabelle ermitteln, die auf Ihre Fallkonstellation anwendbar ist.
2. Auf der Grundlage der für Ihre Fallkonstellation ermittelten Tabelle können Sie innerhalb der anhand des beabsichtigten Ablaufs der tatsächlichen Lieferung (Spalten: Ausfuhrzollstelle, Schiff, Luftfahrzeug, Schiff, Plattform, Liege-/*Standort*, Ausgangszollstelle) die Fallart bestimmen. Die jeweiligen Fallarten sind in den Tabellen auf der linken Seite mit einer laufenden Nummer versehen.
3. Ausgehend von der jeweiligen Fallart können Sie der rechten Spalte („Angaben in der AM“) die in der entsprechenden AM zu machenden Angaben entnehmen.
4. Aus der Spalte „Statistik“ ergeben sich die für Sie zu erfüllenden statistischen Meldepflichten (Extra- / Intra-Mitteilung oder Intrastat).
5. Den Spalten „Beförderungsdokument“ sowie „KN8“ können Sie die Besonderheiten entnehmen, die im Falle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger *Unionswaren* unter Steueraussetzung zur Ausfuhr mit EMCS von Ihnen zu beachten sind.

Beispiel:

Sie wollen Schiffsbedarf an ein drittländisches Schiff liefern, das sich in einem deutschen Hafen befindet. Der Schiffsbedarf wird bei einer deutschen Ausfuhrzollstelle zur Ausfuhr angemeldet und über eine deutsche Ausgangszollstelle seewärts das Zollgebiet der Union verlassen (vgl. Abschnitt D Anhang I Tabelle 1 lfd. Nr. 3).

Für Ihre Fallkonstellation ist Tabelle Nr. 1 („Lieferung von Schiffs- und Reisebedarf mit Verlassen des Zollgebietes der Union“) anwendbar. Da es sich um eine Warenlieferung an ein Schiff aus einem 3L mit Liegeort in DE handelt, der Schiffsbedarf bei einer deutschen Ausfuhrzollstelle zur Ausfuhr angemeldet wird und über eine deutsche Ausgangszollstelle seewärts das Zollgebiet der Union verlässt, ist die Fallart zu Zeile 3 der Tabelle einschlägig. Bei der Abgabe der AM sind unter Berücksichtigung der Erläuterungen dieses Merkblattes die aus dem rechten Teil der Tabelle („Art der Anmeldung“, „Empfänger“ etc.) ersichtlichen Eintragungen von Ihnen vorzunehmen:

- *Datenelement 11 01 000 000* bzw. Feld 1.1 (Art der Anmeldung): EX
- *Datenelement 13 03 000 000* bzw. Feld 8 (Empfänger): Schiff
- *Datenelement 16 03 000 000* bzw. Feld 17 a (Bestimmungsland): QS
- *Datenelement 18 09 000 000* bzw. Feld 33.1 (KN8): 9930
- *Datenelement 11 10 000 000* bzw. Feld 37.2 (*weiteres / zusätzliches* Verfahren): F61

Aus der Spalte „Statistik“ ergibt sich für Sie im Beispielfall, dass die Zollverwaltung im Zeitpunkt der Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausfuhrförmlichkeiten eine „Extra“- Mitteilung abgeben wird, mit der Sie Ihre statistischen Mitteilungspflichten erfüllen.

**1. Lieferung von Schiffs- und Reisebedarf -
mit Verlassen des Zollgebiets der Union**

(AM aus zollrechtl. Sicht erforderlich)

von		nach				AM					SM	VSt		
Ausfuhrzollstelle			Schiff (Nationalität: Anräsichtigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers)		Liege-/ Standort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung	Empfänger	Bestimmungsland	KN8	weiteres / zusätzliches Verfahren	Statistik	Beförderungsdokument	KN8
Fallarten						Angaben in der AM								
1	DE		DE		DE	DE	CO	Schiff	QQ	9930...oder 9990 9930	F61	-	e-VD	x
2	DE		MS		DE	DE	CO	Schiff	QR	9930 ...	F61	Intra	e-VD	x
3	DE		3L		DE	DE	EX	Schiff	QS	9930 ...	F61	Extra	e-VD	x
4	DE		EFTA		DE	DE	EX	Schiff	QS	9930 ...	F61	Extra	e-VD	x
5a	DE		DE		MS	MS	CO	Schiff	QQ	9930...oder 9990 9930	F61	-	e-VD	x
5b	DE		MS		MS	MS	CO	Schiff	QR	9930...	F61	Intra	e-VD	x
5c	DE		3L		MS	MS	EX	Schiff	QS	9930...	F61	Extra	e-VD	x
5d	DE		EFTA		MS	MS	EX	Schiff	QS	9930...	F61	Extra	e-VD	x
6a	DE		DE		3L	DE/MS	CO	Schiff	QQ	9930...oder 9990 9930	F61	-	e-VD	x
6b	DE		MS		3L	DE/MS	CO	Schiff	QR	9930...	F61	Intra	e-VD	x
6c	DE		3L		3L	DE/MS	EX	Schiff	QS	9930...	F61	Extra	e-VD	x
6d	DE		EFTA		3L	DE/MS	EX	Schiff	QS	9930...	F61	Extra	e-VD	x
7a	DE		DE		EFTA	DE/MS	CO	Schiff	QQ	9930...oder 9990 9930	F61	-	e-VD	x
7b	DE		MS		EFTA	DE/MS	CO	Schiff	QR	9930...	F61	Intra	e-VD	x
7c	DE		3L		EFTA	DE/MS	EX	Schiff	QS	9930...	F61	Extra	e-VD	x
7d	DE		EFTA		EFTA	DE/MS	EX	Schiff	QS	9930...	F61	Extra	e-VD	x
8	DE		DE		hohe See	DE/MS	CO	Schiff	QQ	reg.WNr.	F61	-	e-VD	x
9	DE		MS		hohe See	DE/MS	CO	Schiff	QR	reg.WNr.	F61	Intra	e-VD	x
10	DE		3L		hohe See	DE/MS	EX	Schiff	QS	reg.WNr.	F61	Extra	e-VD	x
11	DE		EFTA		hohe See	DE/MS	EX	Schiff	QS	reg.WNr.	F61	Extra	e-VD	x
12	DE		DE		hohe See	MS	CO	Schiff	QQ	reg.WNr.	F61	-	e-VD	x
13	DE		MS		hohe See	MS	CO	Schiff	QR	reg.WNr.	F61	Intra	e-VD	x
14	DE		3L		hohe See	MS	EX	Schiff	QS	reg.WNr.	F61	Extra	e-VD	x
15	DE		EFTA		hohe See	MS	EX	Schiff	QS	reg.WNr.	F61	Extra	e-VD	x

**2. Lieferung von Flugzeug- und Reisebedarf -
mit Verlassen des Zollgebiets der Union**

(AM aus zollrechtl. Sicht erforderlich)

von		nach			AM					SM	VSt	
Ausfuhrzollstelle		Luftfahrzeug (Nationalität: Ansässigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers)	Liege-/ Standort	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung	Empfänger	Bestimmungsland	KN8	weiteres / zusätzliches Verfahren	Statistik	Beförderungsdokument	KN8
Fallarten					Angaben in der AM							
1	DE	DE	DE	DE	CO	Luftfahrzeug	QQ	9930...oder 9990 9930	F61	-	e-VD	x
2	DE	MS	DE	DE	CO	Luftfahrzeug	QR	9930 ...	F61	Intra	e-VD	x
3	DE	3L	DE	DE	EX	Luftfahrzeug	QS	9930 ...	F61	Extra	e-VD	x
4	DE	EFTA	DE	DE	EX	Luftfahrzeug	QS	9930 ...	F61	Extra	e-VD	x
5a	DE	DE	MS	MS	CO	Luftfahrzeug	QQ	9930...oder 9990 9930	F61	-	e-VD	x
5b	DE	MS	MS	MS	CO	Luftfahrzeug	QR	9930 ...	F61	Intra	e-VD	x
5c	DE	3L	MS	MS	EX	Luftfahrzeug	QS	9930 ...	F61	Extra	e-VD	x
5d	DE	EFTA	MS	MS	EX	Luftfahrzeug	QS	9930 ...	F61	Extra	e-VD	x
6a	DE	DE	3L	DE/MS	CO	Luftfahrzeug	QQ	9930...oder 9990 9930	F61	-	e-VD	x
6b	DE	MS	3L	DE/MS	CO	Luftfahrzeug	QR	9930 ...	F61	Intra	e-VD	x
6c	DE	3L	3L	DE/MS	EX	Luftfahrzeug	QS	9930 ...	F61	Extra	e-VD	x
6d	DE	EFTA	3L	DE/MS	EX	Luftfahrzeug	QS	9930 ...	F61	Extra	e-VD	x
7a	DE	DE	EFTA	DE/MS	CO	Luftfahrzeug	QQ	9930...oder 9990 9930	F61	-	e-VD	x
7b	DE	MS	EFTA	DE/MS	CO	Luftfahrzeug	QR	9930 ...	F61	Intra	e-VD	x
7c	DE	3L	EFTA	DE/MS	EX	Luftfahrzeug	QS	9930 ...	F61	Extra	e-VD	x
7d	DE	EFTA	EFTA	DE/MS	EX	Luftfahrzeug	QS	9930 ...	F61	Extra	e-VD	x

3. Lieferung an eine Einrichtung auf hoher See

(AM aus zollrechtl. Sicht erforderlich)

von		nach					AM					SM	VSt		
Ausfuhrzollstelle					Einrichtung auf hoher See (Nationalität)	Liege-/ Standort in-/außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung	Empfänger	Bestimmungsland	KN8	weiteres / zusätzliches Verfahren	Statistik	Beförderungsdokument	KN8
Fallarten							Angaben in der AM								
1	DE				egal	DE	DE	EX	Einrichtung auf hoher See	QU	9931 ...	F61	-	e-VD	x
2	DE				egal	DE	MS	EX	Einrichtung auf hoher See	QU	9931 ...	F61	-	e-VD	x
3	DE				egal	MS	DE	CO	Einrichtung auf hoher See	QV	9931 ...	F61	Intra	e-VD	x
4	DE				egal	MS	MS	CO	Einrichtung auf hoher See g	QV	9331 ...	F61	Intra	e-VD	x
5	DE				egal	3L	DE	EX	Einrichtung auf hoher See	3L	reg.WNr.	F61	Extra	e-VD	x
6	DE				egal	EFTA	DE	EU	Einrichtung auf hoher See	EFTA	reg.WNr.*	F61	Extra	e-VD	x
7	DE				egal	3L	MS	EX	Einrichtung auf hoher See	3L	reg.WNr.	F61	Extra	e-VD	x
8	DE				egal	EFTA	MS	EU	Einrichtung auf hoher See	EFTA	reg.WNr.	F61	Extra	e-VD	x
9	DE				egal	außerhalb	DE	EX	Einrichtung auf hoher See	QP	reg.WNr.	F61	Extra	e-VD	x
10	DE				egal	außerhalb	MS	EX	Einrichtung auf hoher See	QP	reg.WNr.	F61	Extra	e-VD	x

*Mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes besteht die Möglichkeit der Anmeldung der vereinfachten Sammelwarenummer 99 90

4. Lieferung / Errichtung von Windenergieanlagen

(AM aus zollrechtl. Sicht erforderlich)

von		nach						AM					SM	
Ausfuhrzollstelle						Windenergieanlage (Nationalität)	Liege-/ Standort in/außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone	Ausgangszollstelle	Art der Anmeldung	Empfänger	Bestimmungsland	KN8	weiteres / zusätzliches Verfahren	Statistik
Fallarten								Angaben in der AM						
1	DE					egal	DE	DE	EX	Einrichtung auf hoher See	QU	reg.WNr	6F0	-
2	DE					egal	DE	MS	EX	Einrichtung auf hoher See	QU	reg.WNr	6F0	-
3	DE					egal	MS	DE	CO	Einrichtung auf hoher See	QV	reg.WNr	6F0	Intra
4	DE					egal	MS	MS	CO	Einrichtung auf hoher See	QV	reg.WNr	6F0	Intra
5	DE					egal	EFTA	DE	EU	Einrichtung auf hoher See	EFTA	reg.WNr.	6F0	Extra
6	DE					egal	EFTA	MS	EU	Einrichtung auf hoher See	EFTA	reg.WNr.	6F0	Extra
7	DE					egal	3L	DE	EX	Einrichtung auf hoher See	3L	reg.WNr.	6F0	Extra
8	DE					egal	3L	MS	EX	Einrichtung auf hoher See	3L	reg.WNr.	6F0	Extra
9	DE					egal	außerhalb	DE	EX	Einrichtung auf hoher See	QP	reg.WNr	6F0	Extra
10	DE					egal	außerhalb	MS	EX	Einrichtung auf hoher See	QP	reg.WNr	6F0	Extra

Anhang II: Abkürzungsverzeichnis

Vorschriften

AHStat	Außenhandelsstatistik
AHStatDA	Dienstanweisung des Statistischen Bundesamtes zur Außenhandelsstatistik (E-VSF A 64 02)
AHStatG	Außenhandelsstatistikgesetz (E-VSF A 60 02)
AHStatDV	Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (E-VSF A 60 51)
AWV	Außenwirtschaftsverordnung (E-VSF A 60 51)
<i>EU-Dual-Use-VO</i>	VO (EU) Nr. 2021/821 (E-VSF A 02 01-17)
VSt-RL	Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 (E-VSF V 9950-1-16)
TabStV	Tabaksteuerverordnung (E-VSF V 10 51)
UStG	Umsatzsteuergesetz (E-VSF A 06 93-1)
VO (EU) Nr. 267/2012	„Restriktive Maßnahmen gegen Iran“ (E-VSF A 02 01-31)
VO (EG) Nr. 329/2007	„Restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Korea (Nordkorea)“ (E-VSF A 02 01-32)
VO (EU) Nr. 113/2010	„statistische Vorschrift“ (E-VSF A 61 04-1)
UZK	Unionszollkodex (VO (EU) Nr. 952/2013 -> E-VSF Z 02 01)
UZK-DA	Delegierte Verordnung zum Unionszollkodex (VO (EU) Nr. 2015/2446 -> E-VSF Z 02 02-1)
UZK-IA	Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex (VO (EU) Nr. 2015/2447 -> E-VSF Z 02 02-2)
UZK-TDA	Delegierte Verordnung zur Ergänzung des Unionszollkodex (VO (EU) Nr. 2016/341 (E-VSF Z 02 02-3)
ZollV	Zollverordnung (E-VSF Z 01 50)

Allgemeines

AES	A utomatisiertes E xportsystem (ATLAS-Ausfuhr)
AM	Ausfuhranmeldung
ATLAS	A utomatisiertes T arif- und I okales Z oll- und A bwicklungssystem
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone:

	Gebiet seewärts der 12-Seemeilen-Grenze bis maximal 200 Seemeilen Entfernung zur Küste (Wahrnehmung souveräner Rechte und Hoheitsbefugnisse in begrenztem Umfang durch jeweiligen Küstenstaat)
DESTATIS	Statistisches Bundesamt Deutschland
EMCS	Excise Movement and Control System ; deutsche Bezeichnung „EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige <i>Unionswaren</i> “
EU	Europäische Union
e-VD	elektronisches Verwaltungsdokument
Flugzeugbedarf	Flugzeugbedarf im Sinne des § 27 Zollverordnung
hohe See	<u>im Sinne des Seerechts</u> umfasst alle die Teile des Meeres, die nicht zur aussch. Wirtschaftszone, zum Küstenmeer oder zu den inneren Gewässern eines Staates oder zu den Archipelgewässern eines Archipels (relativ nahe gelegene Insel) gehören; frei von der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt <u>im Sinne der Außenhandelsstatistik</u> umfasst alle die Teile des Meeres, die nicht zum statistischen Erhebungsgebiet gehören
MB	Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen
MO-Waren	Marktordnungswaren
Offshore-Windenergieanlage	Windenergieanlage, deren Fundamente in der See in einem Gebiet außerhalb des Zollgebietes der Union (außerhalb der 12-Meilen-Zone) stehen
Reisebedarf	Reisebedarf im Sinne des § 27 Zollverordnung
Schiffsbedarf	Schiffsbedarf im Sinne des § 27 Zollverordnung
12-Seemeilen-Zone	Ein an die Landfläche eines Küstenstaates angrenzender Meeresstreifen, in dem der Küstenstaat volle Souveränität ausübt. Es zählt zum Staatsgebiet des Küstenstaates (Artikel 2 u. 3 Seerechtsübereinkommen).

Länderkennungen

a) Kürzel

DE	Deutschland / deutsch
MS	Mitgliedstaat der Union (Artikel 4 UZK), im Anhang I (Tabellen): Mitgliedstaat der Union, jedoch ohne DE
EFTA	Island, Norwegen, die Schweiz (einschließlich Liechtenstein) <i>sowie die weiteren Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren und des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr Nordmazedonien, Serbien, die Türkei und das Vereinigte Königreich</i>
3L	Drittland (alle Länder, die nicht MS sind o. der EFTA angehören)

b) Bestimmungsland (Datenelement 16 03 000 000 bzw. Feld 17 a i. V. m. Anh. 1 A MB)

QP	Hohe See (Meeresgebiet außerhalb der Hoheitsgewässer)
QQ	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf
QR	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs
QS	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern
QU	nicht ermittelte Länder oder Gebiete im Fall von Warenlieferungen an und von Einrichtungen auf hoher See
QV	nicht ermittelte Länder oder Gebiete im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Fall von Warenlieferungen an und von Einrichtungen auf hoher See

Anmeldungsart (Datenelement 11 01 000 000 bzw. Feld 1.1)

EX	Warenverkehr zwischen der Union und anderen Drittländern als den EFTA- Ländern für eine Anmeldung zur Ausfuhr von <i>Unionswaren</i> bzw. Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union nach einem anderen 3L als einem EFTA-Land
EU	Warenverkehr zwischen den MS und den EFTA-Ländern für eine Anmeldung zur Ausfuhr von Unionswaren bzw. Wiederausfuhr von Nicht-

- Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union nach einem EFTA-Land (*nur zu verwenden, wenn Anmeldungen im Format AES 2.4 versendet werden*)
- CO Warenverkehr zwischen den MS für
- eine Anmeldung zur Versendung von Unionswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer MS besonderen Maßnahmen unterliegen,
 - eine Anmeldung zur Versendung von Unionswaren i. R. d. Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG (ABl. EG Nr. L 347, S. 1) oder der Richtlinie 2008/118/EG / *Richtlinie (EU) 2020/262* anwendbar sind und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten sowie im Rahmen des Warenverkehrs zur Versendung zwischen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

weiteres / zusätzliches Verfahren (Datenelement 11 10 000 000 bzw. Feld 37.2)

F61	Bevorratung
6F0	Lieferung / Errichtung von Windenergieanlagen

Warennummern (Datenelement 18 09 000 000 bzw. Feld 33.1)

KN	Kombinierte Nomenklatur
KN8	es handelt sich dabei um die acht Stellen der Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die AHStat
9930 ...	Warennummer 9930 ... zulässig
9931 ...	Warennummer 9931 ... zulässig
reg. WNr.	reguläre Warennummer (entsprechend dem Warenverzeichnis für AHStat / 993 nicht zulässig)

Empfänger (Datenelement 13 03 000 000 bzw. Feld 8)

Schiff	Gesellschaft des Schiffes, Reederei o. ä.
Flugzeug / Luftfahrzeug	Fluggesellschaft
Lager	Lagerinhaber (Bewilligung- und EORI-Nummer erforderlich)
Einrichtung auf hoher See	Gesellschaft des Betreibers der Plattform, Bohrinself oder der Windenergieanlage

Spalte „Statistik (SM)“

„-“	keine Statistikmeldung
„Extra“	Extrahandel mit AM
„Intra“	Intrahandel mit AM